

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Abteilung

Jahrgang 1937, Heft 6

Zur Nachbürgschaft
in den Keilschrifturkunden und in den
gräko-ägyptischen Papyri

Von

Marian San Nicolò

Vorgetragen am 5. Juni 1937

München 1937

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung

In Koschakers grundlegendem Werk über die Bürgschaft in den Keilschrifturkunden¹ wird die Nachbürgschaft nicht erwähnt, und es hat sich auch in dem inzwischen neu hinzugekommenen Tontafelmateriale lange Zeit kein Beleg dafür gefunden, daß selbst dem Neubabylonischen Recht, als der jüngsten in der Überlieferung verfolgbaren Entwicklungsstufe der Rechte des Zweistromlandes, das Institut der Überbürgschaft, d. h. der Bürgschaft eines Dritten für die vom Bürgen übernommene Verpflichtung beziehungsweise für die von ihm garantierte Leistung des Schuldners, überhaupt bekannt gewesen wäre.

Erst unter den noch immer einer systematischen rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Bearbeitung harrenden Neubabylono-

¹ Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht, 1911.

Mit Rücksicht auf die Leser aus dem Kreise der Rechtshistoriker seien hier die in dieser Studie verwendeten Abkürzungen angegeben. AJSL. = American Journal of Semitic Languages and Literatures, Chicago. — BE. = The Babylonian Expedition of the Univ. of Pennsylvania. Series A. Cuneiform Texts, Philadelphia. — BIN. = Babylonian Inscriptions in the Collection of J. B. Nies, New Haven. — Camb. = Strassmaier, Inschriften von Cambyses, König von Babylon, Leipzig 1890. — Cyr. = Strassmaier, Inschriften von Cyrus, König von Babylon, Leipzig 1890. — GCCI. = Goucher College Cuneiform Inscriptions, New Haven. — JAOS. = Journal of the American Oriental Society, New Haven. — Nbk. = Strassmaier, Inschriften von Nabuchodonosor, König von Babylon, Leipzig 1889. — Nbn. = Strassmaier, Inschriften von Nabonidus, König von Babylon, ebd. 1889. — NRV. = San Nicolò-Ungnad, Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden, ebd. — OECT. = Oxford Editions of Cuneiform Texts, Oxford. — OLZ. = Orientalistische Literaturzeitung, Leipzig. — Pohl = Neubabylonische Rechtsurkunden aus den Berliner Staatlichen Museen, 2 Bde. Rom 1933/34. — R. = Rawlinson, The Cuneiform Inscriptions of Western Asia, London. — RA. = Revue d'Assyriologie et d'Archéologie Orientale, Paris. — TCL. = Textes cunéiformes du Musée du Louvre, Paris. — TuM. = Texte und Materialien der Frau Prof. Hilprecht Collection of Babyl. Antiquities usw. Leipzig. — UMBS. = University of Pennsylvania. The University Museum. Publications of the Babylonian Section, Philadelphia. — VS. = Vorderasiatische Schriftdenkmäler der königl. Museen zu Berlin, Leipzig. — YBT. = Yale Oriental Series. Babylonian Texts, New Haven. — YOR. = Yale Oriental Series. Researches, New Haven. — Die Abkürzungen der Papyrusveröffentlichungen sind die üblichen, im Archiv für Papyrusforschung jeweils festgesetzten.

nischen Rechtsurkunden aus dem Tempelbezirk von Eanna in Uruk sind mir vor kurzem zwei Fälle einer solchen Afterbürgschaft aufgefallen, die ich somit zum erstenmal besprechen möchte. Die beiden Tontafeln Pohl I 52 und YBT. VII 73 stammen aus der Regierungszeit des Kyros und sind inhaltlich eng miteinander verwandt.¹ Sie betreffen keine Bürgschaft für ein zwischen Privatpersonen bestehendes Schuldverhältnis, sondern als Gläubiger und Bürgschaftsempfänger erscheint hier die Tempelverwaltung von Eanna, was aber in diesem Falle dogmatisch weiter keinen Unterschied macht.²

Pohl I 52 aus dem Jahre 533/32 v. Chr. lautet:

- [^Iiddin]^{na}-a apil-šú šá ^Ie-ri-šú pu-ut ^Iku-du-ra-nu
u ^Ila-a-ba-ši mār^{meš} šá ^{Id}na-na-a-karābi
u ^Ini-din-ti apil-šú šá ^Iku-du-ra-nu ^hširku^{meš}
šá ^dbēlit šá uruk^{ki} ina qāti^{II} ^{Id}nabû-mukîn-apli ^hšatammu
5 é-an-na apil-šú šá ^Ina-di-nu apil ^Ida-bi-bi
u ^{Id}nabû-aḫu-iddina ^hrēš šarri ^hbēl pi-qit-tum
é-an-na na-ši ki-i a-na a-šar šá-nam-ma
it-tal-ku-³ šá šatti a-na ^{1en} amēli
12 līm a-gur-ru iš-ka-ri ^Iiddina^{na}-a
10 a-na ^dbēlit šá uruk^{ki} i-nam-din
^Iku-du-ra-nu pu-ut ^Ie-rib-rē u-ú-a
apil-šú šá ^Iitti-^dšamāš-balātu mār aḫi-šú ^hširku
šá ^dbēlit šá uruk^{ki} na-ši ūmu ^{1kām} šá ^{araḥ}kisilīmu
ib-ba-kām-ma ina é-an-na a-na ^{Id}nabû-mukîn-apli
15 ^hšatammu é-an-na u ^{Id}nabû-aḫu-iddina ^hbēl pi-qit-tum é-
an-na
i-nam-di-su ^Iba-la-tu apil-šú šá ^Iki-rib-tum

¹ Auch Dougherty erwähnt in seiner Studie über die neubabylonische Bürgschaft nach den Tempelurkunden von Eanna, AJS. 46 (1930) S. 73 ff., die Nachbürgschaft nicht, weil er dort YBT. VII 73 nicht bespricht; (vgl. jedoch unten S. 6, 2). Dafür sind aber darin eine ganze Reihe anderer Bürgschaftsurkunden und Gestellungsversprechen, hauptsächlich aus YBT. VI und VII, transkribiert und übersetzt, worauf ich hier hinweisen möchte.

² Über einzelne grundherrschaftliche Elemente in der Stellung der neubabylonischen Tempel vgl. Archiv Orientální 7 (1935) S. 368. Auf zwei Besonderheiten der Bürgschaftsurkunden von Eanna wird unten S. 21 und S. 33 hingewiesen.

apil ¹*ba-bu-tu pu-ut* ¹*iddina*^{na}-a *apil-sú* *sá e-ri-sú*
na-ši ^h*mu-kin-nu* (3 Zeugen und Schreiber)

22 *uruk*^{ki} ^{arah}*arāḥsamnu ūmu* 22^{kām} *šattu* 6^{kām}

¹*ku-ra-ás* *šar bābili*^{ki} *šar mātāte*,

„[Iddi]nâ, Sohn des Ērišu, ist für Kudurânu und Lâ-bâši, die Söhne des Nanâ-karâbi, und (für) Nidinti, den Sohn des Kudurânu, (alle drei) Oblaten der Herrin von Uruk, zu Händen des¹ Nabû-mukîn-apli, Verwaltungsdirektors von (5) Eanna, des Sohnes des Nâdinu, des Nachkommen des Dâbibi, und des Nabû-aḫu-iddina, des Haupt(mannes) des Königs (und) Verwalters von Eanna, Bürge. Wenn sie nach einem anderen Ort gehen, wird Iddinâ jährlich pro Mann 12 000 Brandziegel (als ihre) Leistung (*iškaru*) (10) der Herrin von Uruk geben.

Kudurânu ist für Ērib-rê'ûa, Sohn des Itti-Samaš-balâtu, den Sohn seines Bruders (und) einen Oblaten der Herrin von Uruk, Bürge. Am 1. Kislim wird er (ihn) herbeiführen und in Eanna dem Nabû-mukîn-apli, (15) dem Verwaltungsdirektor von Eanna, und dem Nabû-aḫu-iddina, dem Verwalter von Eanna, ihn (über-)geben.

Balâtu, Sohn des Kiribtum, des Nachkommen des Bâbûtu, ist für Iddinâ, den Sohn des Ērišu, Bürge.

Zeugen: (es folgen die Namen dreier Zeugen und des Schreibers).

(22) Uruk, am 22. Araḥsamnu, 6. Jahr des Kuraš, Königs von Babylon, Königs der Länder.“

Die zweite Urkunde YBT. VII 73 (531/30 v. Chr.) hat folgenden Wortlaut:

¹*ni-din-tum mâr-sú* *sá* ¹*ba-laṭ-su pu-ut*

¹*in-ša-ab-tum mâr-at-su* *sá* ¹*ba-laṭ-su*

ašsat ¹*ištar-mukîn-apli mâr-sú* *sá* ¹*in-nin-bêl-sú-n[u]*

sá pu-ut a-ba-ku *sá* ¹*la-a-ba-[š]* *i mâr-sú* *sá*

5 ¹*ardi*^d-¹*in-nin* ^h*širk[u]* ^d*innina uruk*^{ki}

na-su-ú ina qâti^{II} ¹*nabû-mukîn-apl[i]* ^h*šatammu é-an-na*

mâr-sú *sá* ¹*na-di-nu mâr* ¹*da-bi-bi* *ù*

¹*nabû-aḫu-iddina* ^h*rêš* *šarri* ^h*bêl pi-git-tum é-an-na*

a-di ūmu 20^{kām} ^{arah}*arāḥsamnu [na]-ši ki-i*

¹ Darüber vgl. unten S. 14 f.

- 10 *ûmu* 20^{kām} *la i-tab-kām-ma*
la it-tan-nu-uš ul-tu muḥ[h]i
u₄-mu ¹*la-a-ba-ši* ^h*širku* ^d*innina* [*u*]*ruk^{ki}*
ḫal-qa ¹*la-a-ba-ši* *ù man-da-at-tum a-na*
^d*bēlit šá uruk^{ki}* *i-nam-din* ¹*gi-mil-lu mâr-šú šá*
15 ¹*din-n[in]-šumu-ibni pu-[ut]* ¹*ni-din-tum na-ši*
ki-i ¹*ni-din-tum la i-tab-[ku u]l-tu muḥ[h]i u₄-mu*
¹*šá* ¹*la-a-ba-ši ḫal-qa* ¹*la-[a-ba-ši]* *ù man-da-at-tum*
a-na ^d*bēlit šá uruk^{ki}* *i-n[am-din]*
^h*mu-kin-nu* (3 Zeugen und Schreiber)
24 *uruk^{ki}* ^{arab}*arāḥsamnu* *ûm[u x^{kām}]*
^{šattu} 8^{kām} ¹*kur-āš* *šar bâbil^{ki}* *šar mâtât[e]*,

„Nidintu, Sohn des Balâṭsu, ist für Inṣabtu, die Tochter des Balâṭsu (und) Ehefrau des Iṣtar-mukîn-apli, des Sohnes des Innina-bêlšun[u], welche für das Herbeiführen des Lâ-bâ[š]i, des Sohnes des (5) Ardi-Innina, eines Oblate[n der] Innina von Uruk,¹ gebürtig hatte,² zu Händen des Nabû-mukîn-apl[i], Verwaltungsdirektors von Eanna, des Sohnes des Nâdinu, des Nachkommen des Dâbibî, und des Nabû-aḥu-iddina, des Haupt(mannes) des Königs (und) Verwalters von Eanna, bis zum 20. Araḥsamnu [Bû]rge.

Wenn er (10) am 20. (d. M. die Inṣabtu) nicht herbeiführt und sie nicht (über)gibt, so wird er von dem Tag [a]n, (seit welchem)

¹ Die erste der drei Göttinnen von Uruk; vgl. die von Scheil, RA. 24 (1927) S. 38 ff. veröffentlichte Urkunde, deren Schreiber Kidin-Marduk (Z. 14 f.) als ^hUR ^dinnina ^diṣtar u ^dna-na-a uruk^{ki} „der Knecht der Innina, der Iṣtar und der Nanâ von Uruk“, bezeichnet wird.

² Dougherty hat in seiner Bearbeitung dieses Textes, The Shirkûtu of Babylonian Deities (YOR. V/2, 1923) S. 52 f., *na-šu-û* (Z. 6) als Mehrzahl aufgefaßt und daher angenommen, daß neben Inṣabtu noch eine andere Frau für den Lâ-bâši gebürtig hätte; der Name dieser zweiten Frau soll am Ende der Z. 1 f., wo die Tafel ein wenig abgebrochen ist, gestanden haben. Dazu reicht aber der Raum absolut nicht aus, und überdies braucht *našû* nicht immer Mehrzahl zu sein, wenn es sich so wie hier um einen Nebensatz (*šá*) handelt, bei dem auch der suffixlose Permansiv ein -û am Schluß erhalten kann; vgl. *šá pu-ut ... na-šu-û* anstatt *na-ši* in Nbk. 52, 4 f.; Nbn. 619, 10; Nbn. 738, 4 f. u. a. m. Korrekterweise würde man allerdings an dieser Stelle das fem. (*na-šá-a-ta* o. ä.) erwarten, doch ist in neubabylonischer Zeit die Verwechslung nicht selten.

Lâ-bâši, der Oblate der Innina von [U]ruk, entflohen ist, den Lâ-bâši und (dessen) Abgabe der Herrin von Uruk geben.

Gimillu, Sohn des (15) Inn[ina]-šumu-ibni, ist fü[r] Nidintu Bürge. Wenn er den Nidintu nicht herbeifüh[rt], so wird er [v]on dem Tag an, (seit) welchem Lâ-bâši entflohen ist, den Lâ-[bâši] und (dessen) Abgabe der Herrin von Uruk ge[ben].

Zeugen: (es folgen die Namen dreier Zeugen und des Schreibers).

(24) Uruk, a[m x.] Araḥsamnu, 8. Jahr des Kuraš, Königs von Babylon, Königs der Länder[r].“

Die Schuldner, für die in den beiden Urkunden gebürgt wird, und meistens auch die Bürgen selbst gehören zur Klasse der *širkû* oder neubabylonischen Tempeloblatten. Das sind Sklaven und ehemals Freie gewesen, über welche einer bestimmten Gottheit, der sie geweiht worden sind und deren Symbol sie meistens als (Brand-)Marke tragen,¹ ein Herrschaftsrecht zusteht. Durch die Dedikation (*ana ^hširkûti zukkû* oder *nadānu*) geht der Freie seiner Vollfreiheit (*^hmâr-bânûtu*) verlustig, während die Weihung für den Privatsklaven einen gewissen Aufstieg bedeutete; denn die Hierodulen genossen, wenn auch juristisch keine weitergehende Geschäftsfähigkeit als die Sklaven von Privatpersonen, so doch immerhin eine größere wirtschaftliche Selbstständigkeit. Die Angehörigen der *širkûtu* sind in einem eigenen Register des Tempels (*¹⁵lêû ša ^hširkûti*) eingetragen gewesen, und ihre Standeseigenschaft war selbst bei den ehemals Vollfreien, wenn auch gerade bei diesen vielleicht mit gewissen Einschränkungen, im allgemeinen vererblich. Auch sind sie innerhalb ihres Tempelbezirkes in einer Organisation zusammengeschlossen gewesen, an deren Spitze der *rabi-širkê* oder „Vorsteher der Tempeloblatten“ stand.²

¹ Zur Brandmarke als Eigentumszeichen vgl. zuletzt Arch. Orient. 4 (1932), S. 338, 2 mit Literatur.

² Darüber vgl. die durch eine Auswahl von Urkunden besonders anschaulich gemachte Darstellung von Dougherty, *Širkûtu* passim; Koschaker, Über einige griech. Rechtsurkunden a. d. östlichen Randgebieten des Hellenismus (1931) S. 76 ff. Über die Bestellung des *rabi-širkê* von Eanna auf Grund eines Vorschlages der Versammlung unter Beteiligung der *širkû* vgl.

Trotz des allen *širkû* gemeinsamen Herrschaftsrechtes des Gottes ist ihre soziale Stellung naturgemäß verschieden abgestuft gewesen. Wir finden sie nicht nur als Arbeiter, Handwerker, Tempeldiener und Wächter, als Ackerbauer, Fischer, Jäger oder Viehhüter, sondern sie sind vielfach auch im höheren Verwaltungsdienst oder als Unternehmer und Lieferanten des Heiligtums tätig. Gelegentlich treten sie sogar als Großpächter der ausgedehnten Tempelländereien auf, die sie durch Hunderte von ihnen zugewiesenen Arbeitskräften und Viehstücken bebauen lassen.¹

Inwieweit die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der „Hierodulen“ in Ägypten und in der griechisch-hellenistischen Welt von den gleichen oder ähnlichen Grundgedanken bestimmt war, könnte erst durch nähere vergleichende Untersuchungen festgestellt werden. Nach den von Otto mitgeteilten Ergebnissen seiner alsbald zu erwartenden Abhandlung über die „Hierodulie“ im hellenistischen Ägypten² dürfte das dort in ziemlich großem Umfang der Fall gewesen sein. Auf andere weitgehende Analogien zwischen den babylonischen und den ägyptischen Tempeln hinsichtlich der *isqu* und der ἡμέραι λειτουργικαί habe ich in meinen Studien über die neubabylonischen Tempelpfründen, Arch. Orient. 6 (1934) S. 200ff. und 7 (1935) S. 25 ff., hingewiesen. Zu dem dort besprochenen Anstellungsdekret eines *isqu*-Inhabers

Lutz, Univ. of California Publ. in Sem. Phil. IX/1 (1927) II Nr. 24 (579/78 v. Chr.). Einige *rabi-širkê* anderer Tempelbezirke lassen sich aus der Aufzählung bei Dougherty a. a. O. S. 79 nachweisen. Die Bedeutung des vom Heiligtum geführten Registers über seine *širkû* tritt auch in einem interessanten Eigentumsprozeß vor dem Tempelgericht von Eanna deutlich hervor, TCL. XIII 179 (Moore, Neo-Babylonian Business and Admistr. Documents [1935] S. 182 f.).

¹ Es genügt hier, auf die mannigfaltige Tätigkeit des in diesen Urkunden oft begegnenden *širku* Gimillu, des Sohnes des Innina-šumu-ibni, hinzuweisen, der trotz seiner wiederholten Betrügereien jahrelang eine nicht allein wirtschaftlich sehr angesehene Stellung im Tempel innegehabt hat und sogar als Berater der höchsten Beamten von Eanna (YBT. VII 70, 10 ff.) erscheint; vgl. Arch. Orient. 4 (1932) S. 337; 5 (1933) S. 61 und 72 f.; 7 (1935) S. 368 Anm. 1 und unten S. 31. — Koschaker a. a. O. S. 77 befindet sich m. E. im Irrtum, wenn er in den *širkû* nur Tempelsklaven sehen möchte, welche zu „durchwegs niedrigen Funktionen“ verwendet wurden.

² Vgl. diese Sitzungsber. 1934, Heft 11 S. 14.

des Esagila-Tempels in Babylon¹ möchte ich als schöne Parallele die demotische Aufnahmeurkunde eines neuen Priesters des Soknebtynis-Tempels in Tebtynis aus dem Jahre 142 v. Chr. noch nachtragen.² Sie ist ebenso wie die neubabylonische Tontafel m. W. das einzige bisher veröffentlichte Dokument dieser Gattung.³

Die neubabylonischen *širku* wirken im beziehungsweise für das Heiligtum der Gottheit, der sie geweiht sind, wenn auch das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis sehr verschieden sein kann. Der Sklave und Arbeiter ist entweder im Heiligtum selbst, in den gewerblichen Betrieben und in der Landwirtschaft des Tempels beschäftigt, oder er wird für Rechnung desselben auswärts verwendet. Wenn aber die Tempelverwaltung seine Arbeitskraft nicht unmittelbar für sich in Anspruch nimmt, darf er auch eigenem Verdienste außerhalb des Heiligtums nachgehen. Er muß aber jederzeit über Aufforderung zum Tempel zurückkehren und erforderlichenfalls für sein rechtzeitiges Erscheinen auch Bürgen stellen.⁴ Außerdem hat er ähnlich wie der Privatsklave für die Zeit, während der er für sich arbeitet, der Tempelverwaltung die *mandattu*, d. h. eine als normalen Arbeitsverdienst pauschalisierte Tagesabgabe, zu entrichten, deren Höhe in der neubabylonischen Periode zwischen einem halben und drei *sûtu* Gerste (oder den entsprechenden Geldbeträgen) schwankt.⁵ Die *mandattu* ist aber auch dann zu leisten, wenn die Arbeitskraft des *širku* der Tempelverwaltung wider ihren Willen entzogen wird, also wenn ein

¹ Pinches, PSBA. 15 (1893) S. 417 ff. und dazu Arch. Orient. 7 (1935) S. 26 ff.

² Glanville, JEA. 19 (1933) S. 34 ff.

³ Vgl. aber Glanville, a. a. O. S. 38, 1.

⁴ Darüber unten S. 13 und 28.

⁵ Der mangels ausdrücklicher Vereinbarung zur Anwendung kommende gesetzliche Satz scheint nach den Urkunden 1 *sûtu* Gerste täglich betragen zu haben; so bereits Arch. Orient. 6 (1934) S. 341. Das entspricht uraltem Rechtsbrauch; vgl. die Serie *ana ittišu* V R. 25, col. IV, 13 ff. und einen Dienstvertrag aus der Zeit der 3. Dynastie von Ur, veröffentlicht von Fish, JAOS. 56 (1936) S. 494. Allerdings muß man sich dabei vor Augen halten, daß das *sûtu* damals 10 und nicht wie in neubabylonischer Zeit bloß 6 Sila hatte; unter den Achämeniden jedoch ist diese Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft durch das scharfe Steigen der Getreidepreise mehr als wettgemacht worden.

širku flüchtig geworden ist oder, ebenfalls nach allgemeinem Sklavenrecht, wenn er dem Tempel von einem Dritten vorenthalten wird.¹

Beim ehemals Freien oder bei den höheren, grundsätzlich in selbständiger Arbeit tätigen *širku* kommt das Herrenrecht des Gottes wirtschaftlich darin zum Ausdruck, daß sie zu bestimmten wiederkehrenden, *iškaru*² genannten Naturalleistungen an die Tempelverwaltung verpflichtet sind, welche ebenfalls in Geld abgelöst werden konnten. Die Höhe des *iškaru* ist aber im Gegensatz zur *mandattu* nicht normalisiert, sondern richtet sich nach dem Bedarf des Heiligtums an den einzelnen Gütern, wobei das betreffende Kontingent unter den Verpflichteten verschiedentlich umlegt wird. Über eine solche Verteilung innerhalb der Angehörigen eines bestimmten Berufes unterrichtet uns die von Dougherty, *Širkûtu*, S. 69 ff. bearbeitete Tontafel YBT. VII

¹ Zum allgemeinen Sklavenrecht vgl. insbes. Nbn. 838, 10 ff. und Nbn. 573, 7 ff. (dazu Kohler-Peiser, *Aus dem babyl. Rechtsleben* I S. 1 ff.); weiter Nbk. 103, 6 ff., sowie die bei San Nicolò-Ungnad, NRV. I Nr. 152 Anm. 5 und Koschaker, *Über einige griech. Rechtsurk.* S. 15 angeführten Tontafeln. Sehr aufschlußreich ist die Prozeßurkunde bei Scheil, RA. 12 (1915) S. 5 ff., worin ein in Dienstantichrese gegebener *širku* den Richtern erklärt, Z. 7 f.: *a-di u₄-mu an-na-a man-da-at-tu a-na-ad-din-šû*, „bis zum heutigen Tag gebe ich ihr (d. h. der Pfandgläubigerin) die Abgabe“. Bei der Berechnung der zur Tilgung der Pfandschuld (Kapital und Zinsen) erforderlichen Summe wird die *mandattu* auch für diejenigen Zeiträume als Grundlage genommen, während welcher der *širku* die Abgabe nicht zu entrichten brauchte, weil er bei der Gläubigerin Dienst getan hatte (*palāhu*), Z. 26 ff. So auch in derstellungsbürgschaft YBT. VI 60, 13 f.: solange die Sklavin der Herrin tatsächlich dient, *man-[d]a-at-ta-šû ia-a-nu*, „gibt es keine Ab[g]abe von ihr“. Vgl. weiter YBT. VII 44, 12 f. (unten S. 26 f.); Pohl I 50, 11 ff., sowie zur Sache unten S. 30 ff.

² Oft auch ideogr. *KU.QAR*; die übliche Übersetzung „Pensum, Leistung“ ist an sich nur konventionell. Das *iškaru* kann auch als Tagesration bemessen sein; vgl. z. B. VS. VI 173 (= NRV. I Nr. 615); VS. VI 174 (= NRV. I Nr. 785) u. a. m. Der Ausdruck, der übrigens nicht allein in Verbindung mit der *širkûtu* vorkommt, begegnet auch in früheren Perioden der babylonischen Rechtsentwicklung; vgl. z. B. UMBS. I/2 31, 8 (= Waschow, *Babyl. Briefe aus der Kassitenzeit* [1936] Nr. 10) und für die altbabylonische Zeit King, *Letters and Inscriptions* I 5, 10 (= Ungnad, *Babylonische Briefe* Nr. 44); Driver, *OECT.* III S. 17 Anm. 2 zu Nr. 45, wobei aber hier möglicherweise doch zwei verschiedene Termini auseinanderzuhalten sind.

69 aus dem Jahre 531/30 v. Chr. Auf Grund einer Aufforderung der Tempelverwaltung teilen sich die als Vogelfänger tätigen *širkû* von Eanna in vier Gruppen zu zwei bis drei Mann, welche sich gegenseitig für die Aufbringung des ihnen obliegenden *iškaru* an Vögeln (*iššurāti*, Z. 10)¹ verbürgen. Es heißt darin Z. 11 ff.: *hušandû*^{mes2} *šá* *bēlit* *šá* *uruk*^{ki} *it-ti a-ḫa-meš im-tal-ku-ma*³ *a-ḫa-meš ú-za-³i-zu* *Idšamaš-iddina u* *Ida-li-mu bēl^{mes} iš-ka-ri* (15) *1 pu-ut 2-i na-šu-ú* *Izēri-iá* *Idna-na-a-ēreš u* *Ida-kip bēl^{mes} iš-ka-ri* *1 pu-ut 2-i na-šu-ú* . . . *šá iš-ka-ri ú-[m]a-aṭ-ṭu-ú hi-ṭu šá ili u šarri i-šad-dad*, „die Vogelfänger der Herrin von Uruk⁴ be-rieten untereinander und teilten sich (in die Leistungen unter-)einander (wie folgt): Samaš-iddina und Talīmu, Träger des *iškaru*,⁵ bürgen einer für den anderen;⁶ Zērija, Nanā-ēreš und Lakipu, Träger des *iškaru*, bürgen einer für den anderen; usw. . . . Wer das *iškaru* ve[r]ringert, wird sich die Strafe Gottes und des Königs zuziehen.“⁷

Die Tempel scheinen die Arbeitskraft beziehungsweise das wirtschaftliche Leistungsvermögen ihrer *širkû* gehörig ausgenutzt zu haben. Beschwerden dagegen dürften im Endergebnis ebenso wenig Abhilfe geschaffen haben⁸ wie die gelegentlichen Versuche einzelner Berufsgruppen, durch Heranziehung der freien Gewerbetreibenden zur Steuerleistung an den Tempel die eigene

¹ Eine Verpflichtung zur Leistung des *iškaru* in Enten begegnet auch in Camb. 194.

² Geschr. *HU.KAK*. In der Frage, ob der *hušandû* Vogelfänger oder Geflügelzüchter gewesen ist, möchte ich wegen der häufigen Zusammenstellung mit den Fischern (*hbā'iru*) zur letzteren Alternative neigen. In VS. VI 12, 5 und GCCI. I 154, 6 wird noch der „Vogelhüter“, *hre'û iš-sur*, erwähnt.

³ Dougherty, a. a. O. las *im-ri-qu-ma*, was keinen brauchbaren Sinn ergibt; außerdem zeigt die keilschriftliche Kopie ganz deutlich *-ku*.

⁴ In Z. 1 werden sie ausdrücklich als *širku* bezeichnet.

⁵ Der Ausdruck *bēl iškari*, „Herr, Inhaber des *iškaru*“, für den Leistungspflichtigen steht parallel zur Bezeichnung des dienstpflichtigen Pfründeninhabers im Dienstturnus (*manzaltu*) als *bēl manzalti* „Inhaber der Dienstschicht“; vgl. Arch. Orient. 6 (1934) S. 185 f.

⁶ Über die wechselseitige Bürgschaftsklausel bei Mitschuldnern vgl. auch unten S. 33, 1.

⁷ Zu dieser meistens in verwaltungsrechtlichen Urkunden begegnenden Strafklausel vgl. vorläufig OLZ. 1929 Sp. 25 und unten S. 21, 3.

⁸ Vgl. z. B. BIN. I 30 (= Ebeling, Neubabyl. Briefe aus Uruk Nr. 230).

Lage wettbewerbsfähiger zu gestalten. Über eine Maßnahme der letzteren Art berichtet TCL. XIII 163 aus dem Jahre 527/26 v. Chr. Die uns aus zahlreichen anderen Urkunden dieser Zeit auch namentlich bekannten „Fischer der Herrin von Uruk“¹ beklagen sich beim Verwaltungsdirektor und beim königlichen Kommissar von Eanna, Z. 5 ff.: *hā'iru^{meš} šá bi-rit āli nu-ú-nu ina nāri^{meš} šá uruk^{ki} ù li-mi-ti uruk^{ki} i-bar-ru-ma nu-ú-nu a-na sattukki šá d^{bē}līt šá uruk^{ki} ul i-nam-di-in³ u nu-ú-nu ina qāti^{II}-i-ni ú-ḫal-la-qu²*, „Die Fischer der Zwischenstadt (?)² fangen³ Fische in den Kanälen von Uruk und der Umgebung von Uruk, geben aber keine Fische für die regelmäßigen Opfer der Herrin von Uruk, und (viel) Fische gehen uns⁴ (dabei) verloren“. Darauf eröffnen die beiden Hauptfunktionäre der Tempelverwaltung den sechs Fischern der „Zwischenstadt“, daß sie ihnen in Hinkunft den Fischfang im Weichbild der Stadt nur gegen Leistung des Zehents an das Heiligtum gestatten wollen, womit diese sich einverstanden erklären, Z. 11 ff.: *ki-i nu-ú-nu ina nāri^{meš} šá uruk^{ki} ta-bar-ra-ma 10-ú s[at]tukku a-na d^{bē}līt šá uruk^{ki} ta-nam-din-na¹ nu-ú-nu bar-ra¹ Id^šamaš-uballiṭ^{it} Id^{na}-bū-bulliṭ-su (15) ¹bēl-šū-nu ¹iqīša^{šá}-a ¹kal-ba-a u ¹ka-šir i-na d^{bē}l d^{na}bū u d^{bē}līt šá uruk^{ki} it-te-mu-ú ki-i a-di nu-ú-nu ma-la ni-bar-ri 10-ú nu-ú-nu a-na sattukki šá d^{bē}līt šá uruk^{ki} ni-nam-di-in ki-i nu-ú-nu ib-tar-ru-ma 10-ú a-na nap-ta-nu šá d^{bē}līt šá uruk^{ki} la it-tan-nu³ (20) ḫi-ṭu šá ilāni^{meš} u šarri i-šad-dad²*, „Wenn ihr Fische in den Kanälen von Uruk fangt und den Zehent (für) die reg[elm]äßigen Opfer an die Herrin von Uruk gebt, dann fangt Fische!“ — Šamaš-uballiṭ, Nabū-bulliṭsu, (15) Bêlšunu, Iqīša, Kalbā und Kāšir haben bei Bêl, Nabū und der Herrin von Uruk geschworen: 'Fürwahr, (von den) Fische(n), soviel wir fangen, werden wir den Zehent an Fischen für die

¹ Vgl. Arch. Orient. 6 (1934) S. 182 und S. 199.

² Die genaue topographische Bedeutung des Ausdrucks *birit āli* läßt sich derzeit nicht ermitteln; es ist jedenfalls etwas anderes als *libbi* bzw. *qirib āli* „Innenstadt“.

³ Wörtlich überall: „fischen“.

⁴ Wörtlich: „unseren Händen“; möglich wäre auch „(viel) Fische lassen sie aus unseren Händen abhanden kommen“, der Sinn bleibt der gleiche. Miß Moore a. a. O. S. 161 hat die Wendung jedenfalls mißverstanden.

regelmäßigen Opfer der Herrin von Uruk geben.² — Wenn sie Fische fangen und dann den Zehent für die Mahlzeit der Herrin von Uruk nicht geben, (20) werden sie sich die Strafe der Götter und des Königs zuziehen.“

Die Ausbeutung der niederen *širkû* und die den höheren auferlegten Lieferungen müssen aber trotz alledem doch sehr drückend gewesen sein, so daß sich viele Tempeloblaten diesen unerträglichen Lasten durch die Flucht zu entziehen versuchten und wir in den Urkunden immer wieder von Ausreißern lesen, die in Fesseln gelegt und erst durch Bürgenstellung aus der Haft befreit werden.¹ Aus diesen Verhältnissen heraus sind der im Vergleich zum privaten Rechtsverkehr auffallend große Reichtum und die Mannigfaltigkeit der in unserem Urkundenmaterial für Tempeloblaten geleisteten Bürgschaften ohne weiteres zu erklären. Denn unter solchen Umständen ergab sich für die Tempelverwaltung die ständige Notwendigkeit, sich das Erscheinen der *širkû* zur Arbeit oder zur Rechnungslegung, ihr Verbleiben im Tempelbezirk oder wo man sie sonst benötigte, ebenso wie auch die vollständige und zeitgerechte Lieferung des ihnen auferlegten *iškaru*, durch ein ziemlich umständliches System von Bürgschaften und sonstigen Gestellungsversprechen, soweit es eben ging, sicherzustellen.

Diese kurzen Andeutungen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der neubabylonischen *širkûtu*, welche selbstredend weder vollständig sind, noch den Anspruch erheben, den Gegenstand auch nur nach der einen Seite hin erschöpfend und überall richtig erörtert zu haben, sollen bloß die Umgebung umreißen, aus der die eingangs mitgeteilten Tontafeln Pohl I 52 und YBT. VII 73 hervorgehen. Sie haben daher hier nur den Zweck, das richtige Verständnis der beiden Texte anzubahnen.

Der Tatbestand in Pohl I 52 ist nach dem Gesagten klar: Iddinâ übernimmt die Bürgschaft für drei miteinander nahe verwandte *širkû*, Kudurânu, Lâ-bâši und Nidintu, von denen jeder jährlich 12 000 Brandziegel als *iškaru* an die Tempelverwaltung

¹ Vgl. u. a. YBT. VII 70, 15 ff.; VII 137, 17 ff.; VII 146, 18 ff.; YBT. III 146, 9 ff. (= Ebeling a. a. O. Nr. 146); Cyr. 281, 2 ff.; dazu unten S. 25 ff.

von Eanna zu liefern hat.¹ Für Iddinâ, der wahrscheinlich selber ein *širku* gewesen ist, tritt Balâtu als Nachbürge ein, Z. 16 ff. Außerdem enthält unsere Urkunde noch die Gestellungsbürgschaft (Z. 11–16)² eines gewissen Kudurânu, von dem wir jedoch nicht wissen, ob er mit dem obenerwähnten *širku* identisch ist, für einen vierten Tempeloblaten, seinen Neffen Êrib-rê'ûa. Er verspricht, ihn am 1. des nächsten Monats in Eanna vorzuführen und an die beiden Hauptfunktionäre des Heiligtums auszuliefern. Den Rechtsgrund, aus welchem Êrib-rê'ûa stellig zu machen war, erfahren wir nicht; selbstredend hat es sich um irgendwelche Verpflichtungen gegenüber der Verwaltung von Eanna gehandelt, die mit der Standeszugehörigkeit des Genannten zusammenhängen. Dieses zweite Bürgschaftsverhältnis kann aber hier außer Betracht bleiben, weil sich allem Anscheine nach die Afterbürgschaft nicht darauf erstrecken dürfte.³

Versprechensempfänger sind die beiden höchsten Verwaltungsbeamten des Heiligtums als dessen Organe; Iddinâ übernimmt die Bürgschaft *ina qâti* „zu Händen“ des Verwaltungsdirektors Nabû-mukîn-apli und des königlichen Kommissars Nabû-aḫ-iddina.⁴ Formell ist hierzu eines zu bemerken. In der Übersetzung der bei Nennung des Bürgschaftsempfängers üblichen Neubabylonischen Bürgschaftsformel *pūt S ina qâti G našû*,⁵ „für den

¹ Die Leistung oder der Transport von Ziegeln sind häufig Gegenstand des *iškaru* von *širkû*; vgl. z. B. Nbn. 643; GCCI. II 96 und BIN. II 111 (dazu unten S. 17 f.). Die hier geforderte Menge ist ziemlich beträchtlich; vgl. aber auch BIN. I 40, 14 ff. (= Ebeling a. a. O. Nr. 240): *iš-ka-ra-a-tu libitti ina muḫ-ḫi-i-ni iš-qit 1^{en} a-me-lu a-na u₄-mu 110 libittu*, „die *iškaru* an Ziegeln sind gewaltig (schwer) auf uns: 1 Mann täglich 110 Ziegel!“.

² Zur Neubabylonischen Gestellungsbürgschaft vgl. Koschaker, Bürgschaftsrecht S. 50 ff. und hier S. 25 ff.

³ Würde man annehmen, daß beide Kudurânu eine und dieselbe Person seien, so könnte die Bürgschaft des Iddinâ auch die von Kudurânu übernommene Gestellungsbürgschaft für Êrib-rê'ûa umfaßt haben. Dann wäre allerdings Iddinâ hinsichtlich dieses Rechtsverhältnisses der Nachbürge des Kudurânu gewesen und Balâtu, als Nachbürge des Iddinâ, zweiter Nachbürge. Allein der kurze Text bietet m. E. trotz der Reihung, in der sich die einzelnen Bürgschaften folgen, keine genügende Unterlage für eine solche Konstruktion.

⁴ Ebenso der Bürge in der zweiten Urkunde, YBT. VII 73, 6 ff.

⁵ Belege bei Koschaker, Bürgschaftsrecht S. 219, 41; dazu u. v. a. noch

S(chuldner, oder auch für die verbürgte Leistung) zu Händen des G(läubigers) bürgen“, ist der Ausdruck „zu Händen“, wie Ungnad in seinem demnächst erscheinenden Glossar zu NRV. I richtig geltend macht, insoweit unzutreffend, als *ina qâti* in den neubabylonischen Urkunden allgemein „aus der Hand (weg), von“ bedeutet, so daß die wörtliche Wiedergabe der ganzen Wendung lauten müßte: „die Stirne des S(chuldners) aus der Hand des G(läubigers) emporheben“. Da aber ein Bürgen „aus der Hand“ des Gläubigers, namentlich bei Summenschulden, leicht mißverständlich sein könnte, habe ich mich schon seinerzeit in Ermangelung eines Besseren¹ für die vorläufige Beibehaltung der hier also rein konventionellen Redensart „zu Händen“ entschieden. Damit schließe ich mich aber keineswegs der Ansicht von Koschaker, Bürgschaftsrecht, S. 219 f. an, der in dieser Formulierung einen eigenen Handritus und eine nach dem Gesagten in Wirklichkeit nicht vorhandene Parallele zum deutschrechtlichen *fides in manum dare, in manum promittere* u. dgl. erblicken möchte. Im Gegenteil, ich wäre viel eher geneigt, in *našû ina qâti* des Gläubigers eine analoge Bedeutungsentwicklung des Bürgschaftsausdruckes anzunehmen, wie sie auch in den Papyri bei ἐγγυᾶσθαι τὸν δεῖνα παρὰ τοῦ δεῖνος² und im byzantinischen ἐγγυᾶσθαι καὶ ἀναδέχεσθαι τὸν δεῖνα παρὰ τοῦ δεῖνος³

VS. IV 167, 12 f. (= NRV. I Nr. 334); VS. V 51, 6 ff. (= NRV. I Nr. 70); VS. V 94, 9 ff. (= NRV. I Nr. 101).

¹ Eine Übersetzung: „B ist für den S(chuldner) vom G(läubiger) weg Bürge“ kommt natürlich nicht in Frage; vgl. auch schon Dougherty, AJS. 46 (1930) S. 81 Anm. †. Zu erwägen wäre entweder: „B hat für den S vom G die Bürgschaft übernommen“ oder freier, aber einfacher: „B ist für den S dem G Bürge“.

² Vgl. P. Ryl. II 94, 5 f. (14–37 n. Chr.): ὁμολογοῦ[μ]εν ἐνγεγυῆσθαι παρὰ σοῦ Ἀφ[ε]ῦν Ἀφεῦτος usw.; P. Oxy. II 259, 7 f. (23 n. Chr.): ἀ[πο]καταστήσω δὲ ἐνγεγύημαι παρὰ σοῦ ἐκ [τ]ῆς πολιτικῆς φυλα[κ]ῆς. Daneben allerdings auch mit dem Dativ (bürgen „beim“ Gläubiger, z. B. P. Würzb. 16, 5 ff. (349 n. Chr.): ὁμολογῶ . . . ἐγγυᾶσθαι παρὰ σοὶ Αὐρήλιον Ἑλλᾶν. Zur Sache selbst Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht I S. 93 f. und Ztschr. Sav. Stift. 29 (1908) S. 417 f.; Mitteis, Grundzüge S. 266.

³ Vgl. auch hier neben der Konstruktion mit dem Dativ (παρὰ τῷ δεῖνι; z. B. P. Straßb. 46, 8f. [566 n. Chr.]; P. Lond. III 778, 11f. [568 n. Chr.]), insbes. P. Oxy. I 135, 10 ff. (579 n. Chr.): ὁμολογῶ . . . ἐγγυᾶσθαι καὶ ἀναδέχεσθαι παρὰ τῆς ὑμῶν ὑπερφηείας διὰ τῶν αὐτῇ προσηκόντων Αὐρήλιον Ἀβρ[α]μίμου;

vorliegt. Es könnte dafür auch im neubabylonischen Recht die Vorstellung einer Übernahme des Schuldners durch den Bürgen aus der Hand des Gläubigers, namentlich bei der Gestellungsbürgschaft und der Stillsitzgarantie, maßgebend gewesen sein, wie sie schon Koschaker selber an einer anderen Stelle in der Tat mehrfach belegt hat.¹

Art und Inhalt der Bürgschaft des Iddinâ ergeben sich aus den für den Eintritt des Haftungsfalles vereinbarten Rechtsfolgen, Z. 8-10: *ki-i a-na a-sar šá-nam-ma it-tal-ku-šá šatti a-na 1^{en} amēli 12 lîm a-gur-ru iš-ka-ri 1iddina^{na}-a a-na 2bēlit šá uruk^{ki} i-nam-din*, „wenn sie (d. h. die drei *širkû*) nach einem anderen Ort gehen, wird Iddinâ pro Mann 12 000 Brandziegel (als ihre) Jahresleistung der Herrin von Uruk geben“. Demzufolge handelt es sich um eine Stillsitzgarantie, bei der der Bürge, wie Koschaker, a. a. O. S. 50 ff. gezeigt hat, lediglich erklärt, „daß der Schuldner am Erfüllungsort verbleiben und daher an diesem zur Erfüllungszeit dem Gläubiger zur Verfügung stehen werde“. Der Bürge verspricht also hier, anders als bei der Gestellungsbürgschaft, bei der er das Herbeiführen und die Auslieferung des Schuldners zusagt,² kein eigenes positives Handeln, sondern nur ein bestimmtes Verhalten des Schuldners. Ebenso wenig wie bei der Gestellungsbürgschaft haftet er aber, wenn er es nicht ausdrücklich versprochen hat (Zahlungsgarantie), dafür, daß der Schuldner erfüllt.³ Er ist vielmehr von seiner Haftung schon befreit, wenn jener sich vom Erfüllungsort nicht entfernt hat und so dem Gläubiger die Möglichkeit gewährleistet ist, sein Zugriffsrecht auf den nicht leistenden Schuldner auszuüben. Denn die

PSI. I 62, 10 ff. (613 n. Chr.); P. Stud. Pal. XX 216, 12 f. (591 n. Chr.) u. a. m. Dafür dürfte in PSI. I 52, 13 (VI. Jahrh.) gegen die Herausgeber *παρὰ τῆ ὑμετέρᾳ μεγάλῃ(ο)πρεπείᾳ* zu lesen sein.

¹ A. a. O. S. 58 ff.

² Vgl. in unserer Urkunde die Bürgschaft des Kudurânu für Êrib-rê'ûa, Z. 13 ff.: *ûmu 1^{kâm} . . . ib-ba-kâm-ma ina ê-an-na a-na N. . . i-nam-di-su*, „am 1. . . wird er (ihn) herbeiführen und in Eanna dem N. . . ihn (über-)geben“.

³ Vgl. u. a. die Stillsitzgarantie GCCI. I 260 (S. 24 f.; *pût šēpi^{II}* „für den Fuß“ sc. des Schuldners, Z. 2), bei welcher der Bürge für den Fall einer unvollständigen Leistung seitens des Schuldners dessen Gestellung an den Gläubiger verspricht.

Exekutionsbereitschaft des Schuldners stellt auch in den Rechten des Zweistromlandes die Ausgangsfunktion der Bürgschaft dar.¹

Das Stillsitzen der drei *širku* bildet auch in unserer Urkunde den Gegenstand der von Iddinâ geleisteten Bürgschaft, und nur subsidiär, d. h. für den Fall, daß der garantierte Erfolg ausbleibt (*kî ana ašar šanamma ittalkû*),² gibt Iddinâ ein eigenes Erfüllungsversprechen ab, welches inhaltlich mit der von den Verbürgten geschuldeten Leistung übereinstimmt. Das gleiche finden wir auch in einem dem Gegenstande nach sich mit Pohl I 52 aufs engste berührenden Gestellungsversprechen, BIN. II 111 (534/33 v. Chr.):³ *ûmu 1^{kam} šá arah^h arahsamnu . . . 1^{da} marduk-aplu-ušur . . . 1^{ga-la-la} h^{širku} šá d^{bēlit} šá uruk^{ki} ib-ba-kām-ma ina ē-an-na (5) i-nam-din ki-i la i-tab-ku ul-tu muh^{hi} u⁴-mu šá 1^{ga-la-la} h^{širku} šá d^{bēlit} šá uruk^{ki} ina pa-ni-šú šá šatti 4 lîm a-gur-ru iš-kaš-šú (10) a-na d^{bēlit} šá uruk^{ki} i-nam-din*, „Am 1. Arahsamnu . . . wird Marduk-aplu-ušur . . . den Galala, einen Oblaten der Herrin von Uruk, herbeiführen und in Eanna (5) (über)geben. Wenn er (ihn) nicht herbeiführt, wird er von dem Tag an, (seit) dem Galala, ein Oblate der Herrin von Uruk, zu

¹ Vgl. Koschaker, Bürgschaft S. 68 ff. und Neue keilschriftl. Rechtsurkunden a. d. El-Amarna-Zeit (1928), S. 120 f., beides auch mit Hinweisen auf andere Rechtskreise; hierzu noch unten S. 19, 2 und über den Ursprung der Bürgschaft in den germanischen Rechten, zuletzt Fr. Beyerle, Ztschr. Sav.-Stift. (germ. Abt.) 47 (1927) S. 585 ff. Daß, wenn der Schuldner sich vom Erfüllungsort entfernt, er auch seine Schuld an den Gläubiger nicht erfüllen wird, ist praktisch eigentlich selbstverständlich. Deswegen wird aber die Stillsitzgarantie von sich aus noch nicht zur Erfüllungsgarantie; vgl. das folgende und auch TCL. XIII 168 (unten S. 19 f.).

² Das garantierte Verbleiben der drei Schuldner am Erfüllungsort ist selbstredend nicht etwa durch ihre Standeseigenschaft als *širku* bedingt; vgl. z. B. die von Koschaker, Bürgschaft S. 48 f. untersuchten Stillsitzbürgschaften. Als mit unserer Urkunde dem Schuldgegenstand nach verwandt, möchte ich weiter noch auf den Werkvertrag BIN. I 126 hinweisen. Zwei Personen übernehmen gegen ein bestimmtes Entgelt den Transport von 4000 Brandziegeln von der Ortschaft Šallata nach Eanna. Dabei erklären sie Z. 12 ff.: *ki-i a-na a-šar šá-nu-um-mu it-tal-ku pu-ut mi-qi-tum* (oder *mi-ti[!]-tum?*; vgl. auch BIN. I 68, 8) *ina dul-lu šá ē-an-na . . . na-šu-ú*, „wenn sie nach einem anderen Ort gehen werden, sind sie für den Ausfall in der Arbeit von Eanna . . . Bürgen“.

³ Vgl. Dougherty, Shirkûtu S. 18 f.

seiner Verfügung ist,¹ jährlich 4000 Brandziegel, (als) seine (d. h. des Galala) Leistung (*iškaru*), der Herrin von Uruk geben.“

Im Ergebnis ist das subsidiäre Erfüllungsversprechen für den Gläubiger auch hinreichend, denn die Tempelverwaltung kann dadurch vom Bürgen die Befriedigung ihrer Ansprüche gegen die *širkû* verlangen, obwohl jener eine Erfüllung ihrerseits gar nicht garantiert hatte.² Dem Interesse des Gläubigers an einer

¹ Der Sinn von *ina pânišû* „zu seiner Verfügung“ ist hier als Bestimmung eines Anfangstermines nicht eindeutig. In Pohl I 53, 10 f. einer Gestellungsbürgschaft für zwei weibliche *širkû* (unten S. 30, 1) heißt es statt dessen *ul-tu muh-ki a-dan-ni-šû* „von seinem (des Bürgen) Fälligkeitstermin an“, was man richtigerweise auf den Gestellungstag beziehen möchte; vgl. auch Nbk. 366, 7. Den richtigen Hinweis bietet uns aber YBT. VII 59. Eine an den Tempel Eanna veräußerte Sklavin ist von ihrem bisherigen Eigentümer als Mitgift für seine Tochter bestellt und übergeben worden. Die Tempelverwaltung reklamiert ihr Eigen, und der Schwiegervater der Braut verspricht die Rückstellung binnen zehn Tagen, dann fährt die Urkunde Z. 12 ff. fort: *ki-i ûmu 10^{kam} la i-tab-kâm-ma la it-tan-nu ul-tu muh-ki u₄-mu ša ha-me-lut-tum ina pâni-šû amêlu-tû û man-dat-ti-šû* (15) *a-na makkuri bêlit uruk^{ki} i-nam-din*, „wenn er am 10. (die Sklavin) nicht herbeiführt und nicht übergibt, wird er vom dem Tage an, (seit) dem das Gesinde zu seiner Verfügung ist, das Gesinde und seine Abgabe (15) an das Besitztum der Herrin von Uruk geben“. Hieraus ergibt sich m. E. klar, daß im Falle nicht rechtzeitiger Lieferung die Abgabe der Sklavin (*mandattu*) nicht etwa erst vom Tage der ausgebliebenen Gestellung, sondern bereits vom Zeitpunkte an geschuldet wird, seit dem die Sklavin sich im Besitz des Versprechenden befunden hat. Auf BIN. II 111 übertragen muß somit als *ûmu ša G ina pânišû* spätestens der Tag der Gestellungsübernahme angesehen werden.

² Die subsidiäre Erfüllungsklausel ist überhaupt in den prozessualen und außerprozessualen Stillsitz- und Gestellungsversprechen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Bürgschaftsform vorliegen oder eine Verbürgung als Verpflichtungsgrund nicht erkennen lassen, ziemlich häufig; vgl. z. B. GCCI. I 66, 6 ff.; YBT. VI 152, 7 ff.; VI 206, 9 ff.; VI 219, 13 ff.; YBT. VII 34, 9 ff.; VII 176, 7 ff. und andere der bei Dougherty, AJSL. 46 (1930) S. 73 ff. besprochenen Urkunden; ebenso weiter GCCI. II 113, 7 ff.; II 115, 10 ff.; TCL. XII 77, 5 ff.; XII 89, 7 ff. und YBT. VII 68, 9 ff. (dazu Arch. Orient. 4 [1932] S. 345 ff.); TCL. XIII 131, 10 ff.; XIII 157, 11 ff.; Pohl I 28, 8 ff.; UMBS. II/1 85, 6 ff. (= Augapfel, Babyl. Rechtsurkunden a. d. Regierungszeit Artaxerxes I. und Darius II., S. 92). Hingegen liegt m. E. unter den von Koschaker, Bürgschaft, S. 58 ff. herangezogenen Stillsitzbürgschaften nur in Cyr. 281 ein sich inhaltlich mit der Schuld deckendes subsidiäres Erfüllungsversprechen des Bürgen vor. Bei BE. IX 57 und BE. X 10 möchte ich

tatsächlichen Befriedigung ist mit der Stillsitz- beziehungsweise Gestellungsbürgschaft bloß insoweit nicht Genüge getan, als die Tempelverwaltung von Eanna sich, wenn der betreffende *sirku* zwar am Erfüllungsort steht, aber nicht leistet, nur an ihm schadlos halten kann, denn der Bürge ist inzwischen von seiner Haftung frei geworden. Die Subsidiarität des Erfüllungsversprechens des Bürgen und sein Verhältnis zur Verpflichtung des Schuldners erklären sich daraus, daß die Bürgschaft auch im neubabylonischen Rechte im allgemeinen ihren ursprünglichen selbständigen Charakter bewahrt hat, so daß der Bürge noch nicht grundsätzlich als akzessorischer Schuldner betrachtet wird. Daher ist trotz verschiedener mehr oder weniger weit gehender Ansätze nach dieser Richtung¹ die Bürgenobligation des neubabylonischen Rechtes, anders als im römischen Recht, noch keineswegs „zu einer der Verpflichtung des Schuldners gleichartigen Schuld“ geworden.²

Das Festhalten an dem von Hause aus selbständigen Inhalt der Bürgenobligation gerade in solchen Bürgschaftsfällen wie die hier untersuchten tritt auch in TCL. XIII 168 (525/24 v. Chr.) klar hervor. In dieser nicht sonderlich gut erhaltenen Tontafel übernimmt der Bürge die Garantie sowohl für das Verbleiben

in den vom Bürgen für den Garantiefall zugesagten runden Geldbeträgen eher Konventionalstrafen und allenfalls Leistungen erblicken, welche als Ablösung der dem Bürgen drohenden Personalexekution vereinbart sind; ebenso z. B. UMBS. II/1 17, 9 ff. und II/1 23, 8 ff. (Augapfel a. a. O. S. 90 f.) sowie TuM. II/III 203, 12 ff.: $\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Talent Silber.

¹ Darüber unten S. 22.

² Vgl. Koschaker, Bürgschaft S. 77 ff. Zur teilweise parallelen Entwicklung im altgriechischen und im ägyptischen Recht sowie in germanischen Quellenkreisen vgl. Partsch in Sethe-Partsch, Demotische Urkunden zum ägypt. Bürgschaftsrecht S. 598 ff. Auch im römischen Recht dürfte übrigens der *fideiussor* im Gegensatz zum *sponsor* und *fidepromissor* primär keine eigene, mit der Hauptschuld sich deckende Leistung versprochen, sondern nur die Garantie übernommen haben, daß der Schuldner zahlen wird; darüber zuletzt Flume, Studien zur Akzessorietät der röm. Bürgschaftsstipulationen (1932) S. 36 ff. Erst später, nach der Ansicht von Flume, a. a. O. S. 125 ff. in nachklassischer Zeit infolge einer Verschmelzung von *sponsio* und *fideiussio* unter dem Einfluß der Constitutio Antoniniana, ist die Gleichstellung von *fideiubere*, *fidepromittere* und *spondere* hinsichtlich des Inhalts der Verpflichtungserklärung erfolgt.

von fünf Vogelfängern der Herrin von Uruk in ihrem Dienstbezirk,¹ als auch für die von ihnen geschuldeten Naturalleistungen (*iškaru*). Der kurze Text lautet: ¹*iddina*^{na}-a *apil-sú šá* ¹*in-nin-zêru-ušabši*^{si} ¹*šamaš-iddina mâr-sú šá* ¹*iddina*^{na}-a ¹*re-mut apil-sú šá* ¹*nabû-ahhê*^{mes}-iddina ¹*ina-[š]illi-[d]ištār² apil-sú šá*¹ . . .]-*ahû*(?)-[. . .] (5) ¹*šamaš-iddina apil-sú šá* ¹*bêl*-[. . .] ^h*ušan*-[*dû*^m]^e ^h*si-ra-ku šá* [^d*bêlit šá uruk*^{ki}] ^{šá} ¹[*NN. apil-sú šá NN.*₁ *a-na*] ¹*nabû*-[*mukîn-apli* ^h*šatammu é-an-na apil-sú šá*] ¹*na*-[*di-nu apil* ¹*da-bi-bi*³ *iq-bu-ú um-ma*] (10) *pu-ut la šal-I[a(!)-q]*^a ^h*ušandû*^{me} *u iš-ka-ri-sú-nu na-šá-a-ka ki-i a-šar šá-nam-ma it-tal-ku*³ *ù iš-ka-ri*(!)-*sú-nu la it-tan-nu hi-tu šá* ¹*gu-bar-ri* ^h*bêl piḫāti bābili*^{ki} *u e-bir-nāri i-šad-da-ad*, „Iddinā, Sohn des Innina-zêru-ušabši, Šamaš-iddina, Sohn des Iddinā, Rêmut, Sohn des Nabû-ahhê-iddina, Ina-[š]illi-[Ištar, Sohn des . . .]-ahû(?)-[. . .], (5) Šamaš-iddina, Sohn des Bêl-[. . .], sind die Vogelfän[ger], Oblaten der [Herrin von Uruk], (wegen) deren [NN., Sohn des NN.₁, zu] Nabû-[mukîn-apli, dem Verwaltungsdirektor von Eanna, dem Sohn des] Nâ[dinu, des Nachkommen des Dâbibî, gesprochen hat, folgendermaßen:] (10) ‘Für das Nichtentfl[ieh]en der Vogelfänger und (für) ihre Leistung (*iškaru*) bin ich Bürge.’ — Wenn sie (nach) einem anderen Ort gehen und ihre Leistung nicht geben werden, wird er (d. h. NN., der Bürge) die Strafe des Gubaru, des Statthalters von Babylon und Transpotamien,⁵ sich zuziehen.“⁶

Im Gegensatz zu Pohl I 52 enthält hier die Bürgenobligation neben der Stillsitzgarantie auch eine solche für die Erfüllung

¹ Vier unter den fünf hier genannten Vogelfängern kommen bereits in der oben S. 10f. besprochenen Urkunde YBT. VII 69 vor.

² Vgl. YBT. VII 69, 18.

³ Der oft genannte Verwaltungsdirektor von Eanna, Nabû-mukîn-apli, ist nachweislich wenigstens bis zum 6. Jahr des Kambyses im Amt gewesen; vgl. z. B. YBT. VII 187, 2 und 198, 22, beide a. d. J. 524/23 v. Chr.

⁴ So trotz der Zeichenspurten zu ergänzen; vgl. Pohl I 73, 7.

⁵ Über die Persönlichkeit dieses bereits von Kyros eingesetzten Statthalters und über sein Amtsgebiet vgl. Leuze, Satrapieneinteilung in Syrien und im Zweistromlande (1935) S. 25 ff.; dazu meine in der *Histor. Ztschr.* 156 (1937) demnächst erscheinende Anzeige.

⁶ Der Vorschlag von Miß Moore, a. a. O. S. 167, die Einzahl in Mehrzahl zu verbessern und die Sanktion auf die säumigen Vogelfänger selbst zu beziehen, ist angesichts der unten angeführten Parallelen ganz unbegründet.

seitens der Schuldner, hingegen fehlt jedes eigene Erfüllungsversprechen des Bürgen;¹ wenn der Garantiefall eintritt, hat er seine Bestrafung durch den Satrapen zu gewärtigen.² Worin diese bestanden hat, erfahren wir aus keiner der zahlreichen Verwaltungs- und vereinzelt Geschäftsurkunden des Tempels Eanna, welche die merkwürdige Sanktion enthalten;³ es handelt sich aber zweifellos um Ermessenstrafen. Wenn auch gerade diese Strafklausel den nicht ausschließlich privatrechtlichen Charakter der hier untersuchten Bürgschaften unterstreicht, so zeigt unsere Urkunde wiederum mit besonderer Deutlichkeit, wie weit die neubabylonische Bürgschaft von einer akzessorischen Schuld stehen konnte.

Für Iddinâ übernimmt nun in Pohl I 52 Balâtu⁴ die Nachbürgschaft. Die hierzu verwendete Formel ist die allgemeine und einfachste Bürgschaftsklausel, die gleiche wie bei der Bürgschaft des Iddinâ für die drei *širkû*: *ba-la-tu . . . pu-ut Iiddina^{na} a . . . na-ši*, „Balâtu . . . ist für Iddinâ . . . Bürge“ (Z. 16 ff.). Wenn wir uns wiederum die Frage nach Art und Inhalt der Nachbürgenobligation vorlegen, so ergibt sich aus dem Gesagten, daß, wenn die Bürgschaft wegen des Fehlens einer grundsätzlichen Akzessorietät sich keineswegs mit der Verpflichtung des Schuldners zu decken braucht, dies auch hinsichtlich der Nachbürgschaft, weder im Verhältnis zur Vorbürgschaft und noch weniger gegenüber der Verpflichtung des Schuldners, notwendig der Fall gewesen sein wird. Da unsere Urkunde über den Umfang der Haftung des Balâtu völlig schweigt, so sind daraus keinerlei positive Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage zu gewinnen.

¹ Andererseits enthält VS. IV 170 (= NRV. I Nr. 335) neben Gestellungsbürgschaft und Zahlungsgarantie für den Schuldner auch ein selbständiges Erfüllungsversprechen des Bürgen; so schon Koschaker a. a. O. S. 57.

² Vgl. schon oben S. 11, 7.

³ Ebenso oder ähnlich („Strafe Gottes und des Königs“) auch bei anderen gegenüber der Tempelverwaltung übernommenen Gestellungs- und Stillsitzbürgschaften; vgl. z. B. YBT. VI 147, 5 f.; VI 213, 9 ff.; YBT. VII 177, 7 ff.; Pohl I 45, 13 ff. und 46, 10 ff.

⁴ Der hier genannte Balâtu wird in den Urkunden von Eanna öfters genannt. So tritt er auch in YBT. VII 1, 3 (539/38 v. Chr.) und YBT. VII 176, 4 (525/24 v. Chr.) als Gestellungsbürge auf, während er nach YBT. VII 149, 14 (527/26 v. Chr.) in einem Strafverfahren verwickelt erscheint.

Wohl aber dürfen wir m. E. aus dem Fehlen sowohl einer Garantie für die von Iddinâ zugesagte subsidiäre Erfüllung, als auch eines eigenen Erfüllungsversprechens des Balâtu folgern, daß dieser weder für das erstere einsteht, noch selber zu erfüllen verpflichtet ist. Es wäre sonst schwer zu erklären, wieso es eines ausdrücklichen Erfüllungsversprechens des Iddinâ bedarf, welches bei Balâtu wegbleiben kann. Denn wenn wir auch Koschaker durchaus zustimmen, daß namentlich bei Verpflichtungsscheinen das subsidiäre Erfüllungsversprechen des Bürgen nach und nach derart in den Vordergrund tritt, daß es allmählich zum natürlichen Bestandteil der Neubabylonischen Bürgschaft geworden ist, so daß der Gläubiger „seither gegen den Bürgen im Haftungsfall einen Anspruch auf Erfüllung der Schuld“ schlechthin erlangt (a. a. O. S. 82),¹ so gilt das zunächst für Schulden aus Verpflichtungsscheinen (*ú-il-tim*)², welche meistens einfache Summenschulden sind, und selbst bei diesen u. E. nur dann, wenn der Bürge mit der erweiterten Bürgschaftsklausel *pút ešeru (ša kaspi) našî*, „für die Begleichung (des Silbers u. ä.) ist er Bürge“,³ die Zahlungsgarantie übernommen hat, was aber hier nicht zutrifft.⁴ Wir sind daher keineswegs berechtigt, eine solche Erweiterung des ursprünglichen Charakters der Bürgschaft und eine derartige Annäherung der Bürgenobligation an die Verpflichtung des Schuldners, ohne weiteres, d. h. ohne eine entsprechende ausdrückliche Erklärung, auch in den hier besprochenen und den mit ihnen verwandten Urkunden anzunehmen, bei denen immer scharf zwischen Gestellung und Stillsitzen des

¹ Nach dem oben S. 19, 2 Gesagten wäre auch bei der römischen *fideiussio* eine Wandlung im Inhalt der Bürgenobligation festzustellen, welche allerdings auf anderem Wege ebenfalls von der Gewähr für die fremde Verpflichtung zum Versprechen der eigenen Leistung geführt hat; vgl. Flume a. a. O. S. 121 ff.

² Darüber zuletzt NRV. I S. 192 ff. und S. 268.

³ Vgl. auch Koschaker a. a. O. S. 57.

⁴ Wo diese Voraussetzungen fehlen, kann m. E. ein Anspruch des Gläubigers gegen den Bürgen auf Erfüllung nur durch ein eigenes Erfüllungsversprechen dieses letzteren begründet werden. Das ergibt sich u. a. auch aus YBT. VII 43 (533/32 v. Chr.). Über die juristische Natur und den Inhalt der Haftung des Verkäufers-Garanten und des Kaufbürgen beim Neubabylonischen Sklavenkauf vgl. Koschaker a. a. O. S. 182 ff. und S. 198 f.

Schuldners einerseits und Erfüllung andererseits unterschieden wird und das erstere stets als das Primäre erscheint.

Nach Ausschaltung einer Zahlungsgarantie für den Iddinâ und einer eigenen Erfüllungsverpflichtung des Balâtu mangels ausdrücklicher Erklärungen im Nachbürgschaftsversprechen, verbleibt als Inhalt dieses letzteren die Sicherung des Zugriffsrechtes des Gläubigers auf den Erstabürgen entsprechend einer Stillsitzgarantie beziehungsweise Gestellungsbürgschaft. Demgemäß stellen sich die Haftungsverhältnisse in Pohl I 52 folgendermaßen dar: Wenn der Garantiefall eintritt, indem die drei *širkû*, beziehungsweise auch nur einer oder zwei von ihnen, sich vom Erfüllungsort entfernen, wird das bedingte subsidiäre Erfüllungsversprechen des Bürgen Iddinâ wirksam. Er hat nun für jeden ausgerissenen *širku* der Tempelverwaltung von Eanna 12000 Brandziegel zu liefern;¹ ob sofort oder etwa erst am Schluß des Jahres läßt sich aus der Urkunde nicht entnehmen. Zur gleichen Zeit wird aber auch die Haftung des Nachbürgen Balâtu aufgelöst, der zwar nicht für die Erfüllung seitens des Iddinâ, wohl aber für dessen Exekutionsbereitschaft einsteht, indem er den Vorbürgen entweder selber stellig machen muß oder, was praktisch nicht viel anderes bedeutet, die Garantie für sein Verbleiben am Erfüllungsort trägt, damit, wenn er nicht leistet, die Tempelverwaltung ihr Zugriffsrecht an ihn ausüben kann.

Durch das Zurverfügungstellen des Iddinâ an die Tempelorgane wird Balâtu frei. Ob Iddinâ nun leistet oder nicht, geht den Nachbürgen nichts mehr an; die Folgen treffen ausschließlich den Iddinâ. Die Verwaltung von Eanna kann sich jetzt nur an

¹ Die Aufteilung ist hier selbstverständlich, weil es sich um drei voneinander unabhängige Verpflichtungen handelt. Anders natürlich bei einem einheitlichen Schuldverhältnis; vgl. die oben (S. 16, 3) erwähnte Stillsitzgarantie GCCI. I 260 (574/3 v. Chr.), in welcher der Bürge auch eine Zahlungsgarantie dafür übernimmt, daß der Schuldner seine Datteln-Pachtauflage (*imittu*) leistet. Da heißt es Z. 9 ff.: *ki-i suluppi al-la i-mit-ti-šu un-da-aṭ-ṭu-ú . . . B S ina arahnisanu ina babilîki a-na G i-nam-din*, „wenn (der Schuldner) die Datteln weniger als seine Pachtauflage werden läßt (d. h. nicht vollständig erfüllt), . . . wird der B(ürge) den S(chuldner) im Monat Nisan in Babylon an den G(läubiger über)geben“. Hier kann eine Schlechterfüllung den Bürgen ebensowenig befreien als den Schuldner selbst, und zwar an sich und nicht etwa wegen der Unteilbarkeit der vom Bürgen zugesagten Gestellung.

ihn halten und wird ihn gegebenenfalls in Exekution nehmen; denn die Bürgschaft erzeugt auch im neubabylonischen Recht, wie in anderen Rechtskreisen,¹ eine Haftung des Bürgen mit seinem Leibe. Vermag hingegen Balātu nicht der Tempelverwaltung die Person des Erstabürgers zur Vollstreckung bereitzuhalten, so kommt natürlich auch eine rechtzeitige Erfüllung seitens des Iddinā nicht in Frage, jedenfalls aber ist nunmehr der Nachbürge selber der Zugriffsmacht des Gläubigers verfallen, weil auch er so wie jeder andere Bürge persönlich für die übernommene Bürgschaft haftet.

Anders als im römischen Recht, nach welchem wegen der unmittelbaren beziehungsweise mittelbaren Akzessorietät der Verpflichtung des *fideiussor fideiussoris* zu derjenigen des *fideiussor principalis* beziehungsweise zur Hauptschuld, grundsätzlich eine *obligatio* des Bürgen und auch des Nachbürgen *in aliam rem* ausgeschlossen war,² sind hier die Verpflichtungen aller Beteiligten verschieden. Die drei *širkū* schulden jeder dem Heiligtum ihr jährliches *iškaru* in der Höhe von 12 000 Brandziegeln, der Vorbürge Iddinā dagegen garantiert in erster Linie ihr Verbleiben am Erfüllungsort und verspricht erst subsidiär die Erfüllung der Hauptschuld, während der Nachbürge Balātu überhaupt nur die Gestellung oder das Stillesitzen des Vorbürgers schuldet.

Selbstverständlich kann Balātu immer die ihm beim Eintritt des Garantiefalles drohende Schuldhaft dadurch ablösen, daß er der Tempelverwaltung die subsidiär vom Vorbürgern, primär von den *širkū* geschuldete Leistung erbringt. Das gleiche darf auch der an Eanna ausgelieferte, aber säumige Iddinā noch im Exekutionsstadium tun. Wir stellen dieses allgemeine Recht des per-

¹ Vgl. Sethe-Partsch a. a. O. S. 566, 4 und S. 567 ff.

² Nach D. 46, 1, 27 § 4 (Ulp.) ist das Verhältnis zwischen *fideiussor fideiussoris* und *fideiussor principalis* gleich demjenigen zwischen Bürgen und Hauptschuldner, der *fideiussor principalis* gilt dem Nachbürgen gegenüber als *reus*; vgl. auch die entsprechende Stelle Bas. 26, 1, 27 und dazu auch Goldschmidt, Jherings Jahrbücher 26 (1888) S. 347 f. Sowohl die von Mommsen vorgeschlagene Textverbesserung, als auch die Interpolationenvermutungen von Eisele, Ztschr. Sav.-Stift. 13 (1892) S. 143 f. und Levy, Sponsio, fidepromissio, fideiussio (1907) S. 143 f. sind für uns hier ohne Belang. Vgl. weiter die Ulpianstellen D. 46, 1, 8 § 12; D. 46, 1, 27 § 1 und 2.

sönlich haftenden Bürgen¹ beziehungsweise Nachbürgen durchaus nicht in Abrede, sondern haben für den vorliegenden Fall bloß einen Anspruch der Tempelverwaltung gegen Balâtu auf Erfüllung abgelehnt, weil im Vertrag ein sich darauf beziehendes Erfüllungsversprechen fehlt. Für die Richtigkeit dieser Unterscheidung scheint mir auch die zweite hier zu erörternde Nachbürgschaftsurkunde zu sprechen.

Beim Tatbestand von YBT. VII 73 (oben S. 5 ff.) ist davon auszugehen, daß die Frau Inšabtu gegenüber der Tempelverwaltung von Eanna „für das Herbeiführen des Lâ-bâši“ (*pu-ut a-ba-ku² šá¹ la-a-ba-ši*, Z. 4), eines Oblaten der Göttin von Uruk, gebürgt, also für ihn eine Gestellungsbürgschaft übernommen hatte. Der Anlaß der Verbürgung ist, wie oft, aus der Urkunde nicht zu entnehmen, so daß dafür mehrere Möglichkeiten offenstehen, was aber vorerst wegen des selbständigen Charakters der neubabylonischen Bürgschaft weiter nicht ins Gewicht fällt. Am nächsten würde wohl die Annahme liegen, daß die Frau den Lâ-bâši aus der Schuldhafte des Tempels ausgelöst³ und für sein Verbleiben bei ihr und seine zeitgerechte Gestellung an die Tempelfunktionäre gebürgt hätte.

Eine solche Bürgschaft, mit einem subsidiären Erfüllungsversprechen verbunden, ist uns aus Eanna u. a. auch in YBT. VII 144 (527/26 v. Chr.) überliefert: *pu-ut¹ gimillu . . . šá ku-um re-e-ḫi šá⁴ bēlit šá uruk^{ki} ina é-an-na šab-tu¹ tab-lu-ṭu aššat-su . . . ina qāti^{II} ^{Id}nabû-mukîn-apli^h šatammu é-an-na (5) u ^{Id}nabû-aḫu-iddina^h rēš šarri^h bēl piḡitti é-an-na na-šá-a-ta u₄-mušá^h šatammu u ^{Id}nabû-aḫu-id[dina] re-eš¹ gimillu i-na-áš-su-ú tab-ba-kám-m[a] ta-nam-din-su ki-i¹ gimillu a-na a-šar ša-nam-ma it-tal-ku¹ tab-lu-ṭu (10) re-e-ḫi šá muḫḫi¹ gimillu . . . a-na makkuri é-an-na te-ī[t-ṭi]r*, „für Gimillu . . ., der anstelle der

¹ Vgl. auch Koschaker a. a. O. S. 74 f.; Partsch, Gött. gel. Anzeigen 1913, S. 26 f. Über die gleiche Berechtigung des Bürgen in anderen Rechtskreisen Sethe-Partsch a. a. O. S. 535 f.

² Vgl. z. B. auch YBT. VI 194, 1.

³ Vgl. außer dem folgenden YBT. VII 144 vor allem Cyr. 281 und manche andere unter den oben S. 18, 2 angeführten Urkunden, dann auch VS. IV 160, 6 ff. (= NRV. I Nr. 677); zur Sache Koschaker a. a. O. S. 60 ff. Zu den von ihm S. 62 ff. angeführten, inhaltlich verwandten Tontafeln aus der Kassitenzeit ist inzwischen auch TCL. IX 48 hinzugekommen.

Rest(forderung) der Herrin von Uruk in Eanna festgehalten wird,¹ ist Tabluṭu, seine Ehefrau, . . . zu Händen des Nabû-mukîn-apli, des Verwaltungsdirektors von Eanna, (5) und des Nabû-aḫu-iddina, des (Hauptmanns) des Königs (und) Verwalters von Eanna, Bürge. Am Tage, da der Verwaltungsdirektor und Nabû-aḫu-id[dina] den Gimillu vorladen(?) werden,² wird sie (d. h. Tabluṭu, ihn) herbeiführen un[d] ihn (über)geben. Wenn Gimillu nach einem anderen Ort geht, wird Tabluṭu (10) die Rest(forderung) zu Lasten des Gimillu . . . an das Besitztum von Eanna beg[leiche]n“.

Gegen die Annahme einer Lösung des Lâ-bâši aus der Schuldhaft von Eanna spricht aber in YBT. VII 73 entschieden die Tatsache, daß in dem von den beiden Nachbürgen (Z. 11 ff.) abgegebenen subsidiären Leistungsversprechen, wie wir sehen werden, von einer in diesem Falle zu erwartenden Erfüllung rückständiger Verpflichtungen des Lâ-bâši gegenüber der Tempelverwaltung keine Rede ist. Dieser war also kein säumiger Schuldner des Tempels, sondern hatte bloß das Herrenrecht des Heiligtums durch seine Flucht verletzt. Dann könnte aber eine Haft, aus der ihn Frau Inṣabtu vorher befreit hätte, nicht Schuld-, sondern nur Strafhafte gewesen sein.³ Auch dieses wäre an sich ebenso gut möglich, wie daß überhaupt die Flucht des Lâ-bâši erst den Anlaß zur Gestellungsbürgschaft der Inṣabtu geboten hätte.

Die Gestellung flüchtiger *širkû* kommt in den Urkunden aus Eanna als Gegenstand von Bürgschaften und sonstigen Gestellungsversprechen mehrmals vor. So lautet YBT. VII 44 (534/33

¹ Zu *ṣab-tu* ist hinzuzudenken *ina bît kîli* oder *bît kârê* „im Gefängnis“ oder „im Vorratshause“; vgl. die Stillsitzgarantien BE. IX 57, 4; Cyr. 281, 2 f. u. a. m.; dazu Koschaker a. a. O. S. 60, 6. Das *bît kîli* von Eanna ist auch als Strafgefängnis mehrfach belegt; vgl. z. B. YBT. VII 97, 4 f.; VII 106, 6; VII 137, 9; TCL. XIII 151, 2; TCL. IX 83, 23 (Ebeling a. a. O. Nr. 308). Ein *ḥrabi-bît-kîli* „Vorsteher des Gefängnisses“ kommt z. B. in Pohl I 36, 10 und GCCI. I 318, 3 vor.

² Wörtlich: „Am Tage, an dem der V. und N. das Haupt des Gimillu erheben werden.“ Zu der noch nicht ganz geklärten mehrfachen Bedeutung der Wendung *reš* (einer Person oder Sache) *našû* vgl. vorderhand die bei NRV. I Nr. 759 Anm. 4 angegebenen Verweise und Literatur.

³ Vgl. z. B. die Gestellungsbürgschaft TCL. XIII 151.

v. Chr.): [úmu] 25^{kám1} [šá^{ar}]^{ab} tašritu šattu 5^{kám} I^{ku}-ra-áš [šár] bá[bili^{ki}]ⁱ šar mâtâte I^{gu}-za-nu apil-šú šá [I^dn]abû-d[a]-a-a-nu I^dšamas-na-din-šumi apil-šú šá I^e-rib-šú h^{si}[r]ku šá d^bēlit šá uruk^{ki} hal-qa (5) [i(!)-n]^{a2} qāti^{II} I^{si}-rik-tum-^dAZAG.ŠUD apil-šú šá I^{ba}-la-tu i-[k]i-mu ib-ba-kám-ma a-na Iⁿⁱ-din-tum-^dbēl^hš[a-tammu] é-an-na apil-šú šá I^dnabû-mukîn-zēri apil I^{da}-bi-bi u I^{na}[bû-aḫu-iddin]a h^{rēš} šarri h^{bēl} pi-git-tum é-an-na [i-n]am-[din] ki-i la i-tab-ku (10) [u]l-[t]u muh-ḫi u₁-mu šá I^dšamas-na-din-šumi h^{si}[irk]u šá d^bēlit šá uruk^{ki} hal-qa [I^dšamas-n]a-din-šumi ù man-da-at-tum a-na d^bēlit šá uruk^{ki} i-nam-din,³ „[Am] 25. Tašrit des 5. Jahres des Kuraš, [Königs] von Babylon, Königs der Länder, wird Guzānu, Sohn des [N]abû-d[a]jānu, den Šamas-nâdin-šumi, Sohn des Ēribšu, einen Obl[a]-ten der Herrin von Uruk, der entflohen ist, (5) [au]s der Hand des Širiktu-AZAG.ŠUD, des Sohnes des Balātu, we[gn]ehmen, (ihn) herbeiführen und dem Nidinti-Bēl, dem Ve[rwaltungsdirektor] von Eanna, dem Sohne des Nabû-mukîn-zēri, des Nachkommen des Dâbibî, und dem Na[bû-aḫu-iddin]a, dem Haupt(mann) des Königs (und) Verwalter von Eanna, [(über)g]leb[en]. Wenn er (ihn) nicht herbeiführt, (10) wird er [v]on [de]m Tage an, (seit) dem Šamas-nâdin-šumi, der O[blat]e der Herrin von Uruk, entflohen ist, den [Šamas-n]âdin-šumi und (seine) Abgabe an die Herrin von Uruk geben.“⁴

Trotz einer gewissen Übereinstimmung im Formular der beiden Urkunden möchte ich aber nicht glauben, daß die YBT. VII 73 zugrunde liegende Gestellungsbürgschaft der Frau Inšabtu den gleichen Tatbestand wie YBT. VII 44 gehabt habe. Dagegen spricht doch sehr stark der Umstand, daß Lâ-bâši in der Tontafel

¹ Zu lesen ist bloß 10 + 5 kám; da aber die Urkunde selbst vom 15. Tašrit datiert ist (Z. 19), muß hier der erste Zehner der Tagesangabe noch in der Lücke gestanden haben.

² So trotz der Spuren auf der Kopie; vgl. VS. VI 52, 5 f. (= NRV. I Nr. 707): ina qāti^{II}-šû-nu i-ki-mu; ebenso Lutz, Univ. of Calif. Publ. in Sem. Phil. IX/1 (1927) II Nr. 24, 35. Meistens wird allerdings ekēmu (G, Gt) mit ana der Person konstruiert; vgl. VS. V 115, 13 (= NRV. I Nr. 386); BE. IX 48, 16; UMBS. II/1 182, 10 u. a. m.

³ Vgl. auch TCL. XIII 161, dessen Umschrift und Übersetzung durch Miß Moore a. a. O. S. 158 ff. nach den Parallelurkunden weiter ergänzt werden kann.

⁴ Vgl. Dougherty, Shirkûtu S. 53 f.

nicht von vorneherein als „flüchtig“ (*ḫalqu*) bezeichnet wird; denn es heißt darin Z. 4 ff. bloß, daß die Inṣabtu „für das Herbeiführen des Lâ-bâši, eines Oblaten der Innina von Uruk, gebürgt hatte“. Die Flucht des *širku* wird erst im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Nachbürgen erwähnt (Z. 13 und 17), sie dürfte daher wohl nachträglich, nach der Gestellungsbürgschaft seitens der Inṣabtu, erfolgt sein und zum Eintritt der Nachbürgen geführt haben. Aus diesen Erwägungen heraus scheint es mir dem von YBT. VII 73 gebotenen Tatbestand am besten zu entsprechen, wenn wir den Anlaß für die Verbürgung der Frau nicht erst in der Flucht des Lâ-bâši suchen, sondern ihn einfach mit der oben S. 9 und 13 erwähnten allgemeinen Präsenzpflicht der niederen *širku* im Tempelbezirk in Verbindung bringen.¹ Lâ-bâši dürfte sich demnach bis zu seiner Flucht mit oder ohne Einwilligung der Tempelbehörde, etwa zu Arbeitszwecken, bei der Inṣabtu aufgehalten haben und diese deshalb, während er noch bei ihr war, seine Rückkehr in das Heiligtum für einen bestimmten Zeitpunkt zugesagt haben. Der gleiche oder ein ähnlicher Rechtsgrund mag vielleicht auch bei manchen anderen Gestellungsbürgschaften, Stillsitzgarantien und in den sonstigen Gestellungsversprechen für Tempeloblaten vorliegen, die den Anlaß der Haftungsübernahme weiter nicht angeben.²

Aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich dann für YBT. VII 73 etwa folgender Sachverhalt: Inṣabtu hatte der Behörde von Eanna mittels Bürgschaftsübernahme die Gestellung des sich bei ihr befindenden *širku* Lâ-bâši zugesichert, Z. 4 ff. Durch seine Flucht wird die Erfüllung des Versprechens vereitelt, und Frau Inṣabtu wäre als persönlich haftende Bürgin dem Zugriffsrecht der Gläubigerin verfallen. In der Hoffnung, den Ausreißer in Bälde doch noch herbeischaffen zu können, erbittet sie eine Nachfrist von einigen Tagen,³ welche ihr von der Tempelverwal-

¹ Lâ-bâši ist, wie unten S. 30 f. noch gezeigt werden wird, ein niederer *širku*, ein Sklave des Tempels gewesen.

² Vgl. z. B. YBT. VI 200; VI 230; YBT. VII 60; VII 187; TCL. XII 69.

³ Der dem ersten Nachbürgen Nidintu gesetzte Termin ist der 20. Araḫsamnu (Z. 9f.); da die Urkunde von einem nicht erhaltenen Tag des gleichen Monats datiert ist, kann die Nachfrist höchstens 20, wahrscheinlich aber nur 10–14 Tage betragen haben.

tung gegen Stellung von Nachbürgen auch gewährt wird.¹ Das zeitliche Verhältnis zwischen Bürgschaft und Nachbürgschaft und die ursprünglich nicht vorgesehene, spätere Begründung dieser letzteren sind durch den formalen Charakter unserer Urkunde erwiesen. Während in Pohl I 52 die Übernahme der Nachbürgschaft seitens der Balātu unmittelbar im Anschluß an die Bürgschaft des Iddinâ stattgefunden hat und daher beide Verträge in eine gemeinsame Urkunde Aufnahme finden,² enthält YBT. VII 73 nur die beiden Nachbürgschaftserklärungen. Die Bürgschaftsübernahme der Inṣabtu, auf die darin als rechtliche Grundlage der Nachbürgschaft Bezug genommen wird (Z. 4 ff.), hatte also bereits eine selbständige Beurkundung erfahren und muß infolgedessen auch einige Zeit vorher erfolgt sein.

Als Nachbürge tritt für die Frau Inṣabtu ihr Bruder Nidintu ein. Die Nachbürgschaftsklausel ist die gleiche wie in Pohl I 52 (oben S. 21), aber mit einer Zeitbestimmung: *ʾni-din-tum . . . pu-ut ʾin-ša-ab-tum . . . a-di ʾumu 20^{kām} araḥ^{araḥ} araḥsamnu [na]-ši*, „Nidintu . . . ist für die Inṣabtu . . . bis zum 20. Araḥsamnu [Bü]rge“. Die Befristung bedeutet hier keine zeitliche Beschränkung der Haftung des Nachbürgen, sondern setzt, wie wir gleich sehen werden, den Fälligkeitstermin der Nachbürgenobligation fest. Der Inhalt dieser letzteren ist aus dem Anfang des subsidiären Leistungsversprechens zu entnehmen, Z. 9 ff.: *ki-i ʾumu 20^{kām} la i-tab-kām-ma la it-tan-nu-uš*, „wenn er (die Inṣabtu) am 20. nicht herbeiführt und sie nicht (über)gibt“. Die Verpflichtung des Nachbürgen besteht somit primär in der Auslieferung der Bürgin³ an die Tempelverwaltung zum Zwecke der Vollstreckung;

¹ Es ist nicht anzunehmen, daß Frau Inṣabtu wegen ihres Unvermögens, die übernommene Bürgschaft zu erfüllen, nun selbst auch flüchtig geworden wäre, da die Urkunde darüber nichts erwähnt.

² Hinzu kommt noch die Gestellungsbürgschaft des Kudurānu für Êrib-rē'ûa; darüber oben S. 14.

³ Dougherty, Shirkûtu S. 53 bezieht das Suffix in *it-tan-nu-uš* auf den flüchtigen Lâ-bâši, was den Gegenstand der Nachbürgenobligation vollkommen verändern würde. Dem steht aber sowohl der Inhalt des subsidiären Leistungsversprechens, als auch vor allem der Parallelismus mit der Verpflichtung des zweiten Nachbürgen scharf entgegen, von dem es Z. 16 ausdrücklich heißt: *ki-i ʾni-din-tum la i-tab-[ku]*, „wenn er den Nidintu nicht herbeifüh[rt]“. Wenn also der zweite Nachbürge die Gestellung des ersten verspricht, dürfte

es liegt daher eine Gestellungsbürgschaft zu einem festen Termin vor. Anschließend gibt Nidintu für den Fall der Nichterfüllung seiner Verpflichtung ein subsidiäres Leistungsversprechen ab, Z. 11 ff.: *ul-tu muḫ[h]i u₄-mu ¹la-a-ba-ši . . . ḫal-qa ¹la-a-ba-ši ù man-da-at-tun a-na ²bēlit šá uruk^{kt} i-nam-din*, „(wenn er usw. s. oben) wird er von dem Tag [a]n, (seit welchem) Lâ-bâši . . . entflohen ist, den Lâ-bâši und (dessen) Abgabe der Herrin von Uruk geben“. Damit übernimmt der Nachbürge Nidintu, hinter der versagenden Vorbürgin Inṣabtu, selber subsidiär eine Gestellungsgarantie für den flüchtigen Lâ-bâši und verspricht außerdem die Zahlung der Abgabe für den Ausreißer vom Tage der Flucht bis zu seiner Ablieferung an das Heiligtum, also die volle Schadloshaltung der Tempelverwaltung.¹ Aus der zugesagten Zahlung der *mandattu* ersehen wir, daß Lâ-bâši im Gegensatz zu den *širkû* in Pohl I 52 ein Sklave war, der dem Tempel nach allgemeinem Sklavenrecht, als Ersatz für die seinem Herrn durch die Flucht entzogene Arbeitskraft, die tageweise bemessene Pauschalabgabe in Naturalien oder Geld zu entrichten hatte.²

dieser wohl zweifellos die Gestellung des Vorbürgen zugesagt haben. Daß übrigens -š(ú) in dieser Zeit sich sowohl auf ein männliches wie auf ein weibliches Objekt beziehen kann, zeigt uns unter vielen anderen Belegen z. B. auch die Stillsitzgarantie für eine Frau in YBT. VI 234, 9: *ki-i la i-tab-ku-ni-im la it-tan-nu-uš*, „wenn (die beiden Bürgen die Frau) nicht herbeiführen und sie nicht (über)geben werden“; vgl. ebenso Z. 8: *i-nam-din-nu-uš*.

¹ Vgl. auch die Gestellungsbürgschaft in Pohl I 53 (533/32 v. Chr.): *Idmar-duk-šumu-ib-ni . . . pu-ut šbul-ta-a ù ška-ni-šur-ra-ri-šat mārti-šú šširka-tumeš šá ²bēlit šá uruk^{ki} ina qāti^{II} Idnabû-mukîn-apli (5) ḫšatammu ē-an-na . . . na-ši ūmu 20^{kām} šá arahaddaru . . . ib-ba-kām-ma i-nam-di-nu ki-i la i-tab-kām-ma (10) la it-tan-ni ul-tu muḫ-ḫi a-dan-ni-šú amēlu-ut-tum ù man-da-at-tum a-na ²bēlit šá uruk^{ki} i-nam-din*, „Marduk-šumu-ibni . . . ist für Bulṭā und Kanišurra-rišat, ihre Tochter, (zwei) Tempeloblatinnen der Herrin von Uruk, zu Händen des Nabû-mukîn-apli, (5) des Verwaltungsdirektors von Eanna, . . . Bürge. Am 20. Adar . . . wird er (sie) herbeiführen und (über)geben. Wenn er (sie) nicht herbeiführt und (10) nicht (über)geben wird, wird er von seinem Termin an das Gesinde und seine Abgabe der Herrin von Uruk geben“; vgl. weiter YBT. VI 60, 7 ff.; YBT. VII 44, 9 ff. (oben S. 27); YBT. VII 59, 12 ff. (oben S. 18, 1); YBT. VII 60, 8 ff.; VS. VI 41, 7 ff. (= NRV. I Nr. 660); VS. VI 69, 8 ff. (= NRV. I Nr. 664); Pohl I 50, 10 ff. und TCL. XIII 161, 7 ff.

² Vgl. oben S. 9 f.

Die Tempelverwaltung von Eanna hat sich aber im vorliegenden Falle, anders als in Pohl I 52, mit einer nachträglichen Afterbürgschaft des Nidintu für die Inšabtu nicht begnügt, offenbar weil ihr der Bruder der Frau keine hinreichende Sicherheit zu bieten schien. Sie verlangte vielmehr auch für ihn wiederum einen Nachbürgen. Dieser fand sich in der Person des uns aus anderen Urkunden bekannten *širku* Gimillu, Sohnes des Innina-šumu-ibni, der zwar ziemlich wohlhabend gewesen sein muß, aber durch seine Unterschlagungen und Betrügereien den Tempelbehörden bereits manches zu schaffen gegeben hatte.¹ Wir haben somit in YBT. VII 73 zwei Nachbürgen, die jedoch nicht mit- oder nebeneinander, sondern übereinander haften. Der für Nidintu aufgenommene Afternachbürge, wenn wir ihn so bezeichnen wollen,² verspricht zunächst die Gestellung des Nachbürgen an die Tempelverwaltung und dann wiederum subsidiär, im Falle daß ihm die Überantwortung des Nidintu an die Gläubigerin nicht gelingt, das gleiche wie dieser, nämlich Gestellungsgarantie für den entwichenen Lâ-bâši und Zahlung seiner *mandattu* vom Tag der Flucht an.³ Ebenso wenig wie der Nachbürge Balâtu hinsichtlich des Vorbürgen in Pohl I 52 (oben S. 23) steht er aber dafür ein, daß Nidintu, wenn er die Inšabtu nicht stellig macht, sein subsidiäres Leistungsversprechen erfülle. Durch die Gestellung des Nidintu in Eanna hat Gimillu erfüllt und ist aller Haftung ledig.

In welchem Verhältnis das sich überdeckende subsidiäre Leistungsversprechen von Nachbürgen und Afternachbürgen inhaltlich zur Verpflichtung der Bürgin Inšabtu gestanden hat, läßt sich deswegen mit Bestimmtheit nicht sagen, weil uns die Urkunde über die von der Frau übernommene Gestellungsbürgschaft nicht erhalten ist und wir aus YBT. VII 73 nicht erfahren,

¹ Vgl. bereits oben S. 8, 1 und über die Tatsache, daß dieser *širku*, trotz seiner wiederholten Verurteilung wegen verschiedener Delikte gegen das Eigentum des Tempels, immer wieder in angesehener und einflußreicher Stellung innerhalb der Verwaltung des Heiligtums anzutreffen ist, s. insbes. Arch. Orient. 5 (1933) S. 72 f.

² YBT. VII 73, 14 f.: *1gi-mil-lu . . . pu-[ut] 1ni-din-tum . . . na-ši.*

³ Vgl. Z. 16 ff.: *ki-i 1ni-din-tum la i-tab-[ku u]l-tu muḫḫi u₄-mu šá 1la-a-ba-ši ḫal-qa 1la-[a-ba-ši] ù man-da-at-tum a-na dbēlit šá uruk^{ki} i-n[am-din]*

ob sie seinerzeit überhaupt ein subsidiäres Leistungsversprechen¹ abgegeben hatte. Da aber, wie wir gesehen haben,² die meisten Gestellungsbürgschaften und Stillsitzgarantien ein solches Versprechen enthalten, möchte ich es auch im vorliegenden Fall annehmen, und zwar müßte es die Zahlung der *mandattu* für den Lâ-bâši zum Gegenstand gehabt haben,³ gerechnet etwa vom Zeitpunkt des Haftungsfalles, das heißt vom Ausbleiben der Gestellung an. Bei dieser sehr wahrscheinlichen Annahme würde das Leistungsversprechen der beiden Nachbürgen nicht bloß das von der Inšabtu subsidiär Zugesagte umfassen, sondern insoweit auch darüber hinausgehen, als bei ihnen der Anfangstermin der Zahlungspflicht auf den Tag der Flucht des *širku* zurückbezogen wird.⁴ Wenn wir weiter bedenken, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der *mandattu* nach allgemeinen Normen an sich den flüchtigen Lâ-bâši selbst traf (oben S. 9 f.) und durch die subsidiären Leistungsversprechen der Bürgen keineswegs aufgehoben wird, so wäre das Leistungsversprechen des Nachbürgen und Afternachbürgen in diesem Belang sogar als subsidiäres Erfüllungsversprechen aufzufassen.

Im Verhältnis zu der von Frau Inšabtu primär zugesagten Gestellung des Oblaten an die Tempelbehörde ist das sekundäre Leistungsversprechen der beiden Nachbürgen jedenfalls umfangreicher. Denn die Inšabtu hatte die Gestellungsbürgschaft zu einer Zeit übernommen, als der Lâ-bâši sich noch bei ihr aufhielt und es daher in ihrer Macht lag, ihn fristgerecht stellig zu machen. Wenn dagegen die Nachbürgen nach inzwischen erfolgter Flucht nun ihrerseits die Ablieferung des *širku* in Eanna zusagen, so übernehmen sie damit schlechthin die Haftung für einen Erfolg, geben daher ein Garantieverprechen ab.

¹ Nämlich für den Fall, daß sie ihrer Hauptverpflichtung, dem Herbeiführen (*abáku*) des Lâ-bâši, nicht nachkommen würde.

² Vgl. oben S. 18, 2.

³ Vgl. S. 18, 1; S. 26 f. und S. 30, 1.

⁴ Hatte dagegen die Inšabtu Zahlung der *mandattu* von dem Tag an versprochen, seit welchem der Lâ-bâši *ina pânišâ* „zu ihrer Verfügung“ (oben S. 18, 1) war, so würde das umgekehrte Verhältnis vorliegen, die Verpflichtung der beiden Nachbürgen wäre zeitlich begrenzter, somit geringer als die der Vorbürgen gewesen.

Das Vorkommen der Nachbürgschaft ist übrigens nicht die einzige Sondererscheinung, welche die Gestellungsbürgschaften und Stillsitzgarantien aus dem Tempelbezirk von Eanna aufweisen. Es fällt weiter an ihnen auf, daß in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht bloß eine Person, sondern mehrere zusammen, und zwar nicht bloß zwei, sondern auch drei oder vier, als Mitbürgen für den garantierten Erfolg oder die zugesagte Leistung eintreten. Außerdem ist diese gemeinsame Bürgschaft meist noch durch die bei einer Mehrheit von Schuldern weit verbreitete Übernahme einer *mutua fideiussio* strenger gestaltet. Nun kommt zwar die Mitbürgschaft auch bei der Verbürgung für reine Privatschulden häufig genug vor, allein die wechselseitige Haftung durch die Klausel *ištēn pūt šanî našû*, „sie bürgen einer für den anderen“,¹ bildet dort unter Mitbürgen eine ganz seltene Ausnahme,² während sie hier eben vorherrschend ist.³

¹ Zu dieser Klausel und ihren Rechtsfolgen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, vgl. Koschaker a. a. O. S. 84 ff. und in schärferer Formulierung Cuq, *Études sur le droit babylonien* (1929) S. 297 ff. Das Verhältnis zum häufigen Zusatz *ša gerbi ištir*, „derjenige, der am nächsten ist (d. h. zur Stelle ist), wird begleichen“, bedarf auch gegenüber Cuq noch der Klärung; vgl. NRV. I Nr. 286, Anm. 2 und ebenso bereits Koschaker, *Neue keilschriftl. Rechtsurkunden* S. 122, 4. Über den Unterschied zwischen Solidarität und *mutua fideiussio* auch Bonfante, *Scritti giuridici vari* IV S. 572 ff. und insbes. S. 584 f.; über das Verhältnis unserer Klausel zur ἀλλήλεγγυή der Papyri noch A. Segrè, *Aegyptus* 10 (1929) S. 17 ff.

² Vgl. Koschaker, *Bürgschaft* S. 97 ff., der bezüglich der Verbürgung für eine Summenschuld nur einen einzigen Beleg, Nbk. 172, anführen kann, dem ich noch VS. III 55, 8 f. (= NRV. I Nr. 303) mit sog. solidarischer Haftung (*ša gerbi ištir*) zwischen dem Schuldner und dem Bürgen selbst hinzufügen möchte. Etwas häufiger begegnet die *mutua fideiussio* nur bei der Eviktionsgarantie der Sklavenkaufverträge, Koschaker a. a. O. S. 98, 4.

³ Vgl. an Gestellungsbürgschaften und Stillsitzgarantien mit zwei oder mehr Mitbürgen ohne gegenseitige Haftung: YBT. VI 200; VI 213; YBT. VII 3; VII 118; VII 177; Pohl I 49; BIN. II 114; GCCI. I 15; TCL. XIII 154. Dagegen mit der Klausel *ištēn pūt šanî našû*, bei zwei Mitbürgen: TCL. XIII 157, 14; Pohl I 73, 11; YBT. VI 206, 12 f.; VI 234, 12; YBT. VII 111, 18; VII 115, 8; VII 176, 10; bei drei Mitbürgen: TCL. XIII 151, 12; YBT. VI 219, 16; VI 230, 10; YBT. VII 34, 13; bei vier Mitbürgen: YBT. VII 33, 14; VII 170, 14; VII 178, 14. Ebenso bei zwei Mitbürgen für eine dem Tempel zustehende Summenforderung aus Verpflichtungsschein (*pūt ešēru našû*, oben S. 22): BIN. I 109, 8 ff. u. a. m.

Eine Mehrheit von nicht nebeneinander, sondern gegenseitig beziehungsweise übereinander haftenden Bürgen und Nachbürgen ist gerade bei Gestellungsbürgschaft und Stillsitzgarantie für den Gläubiger von großem Vorteil. Denn bei diesen Bürgschaftstypen kommt der nicht bloß dem babylonischen, sondern auch anderen Bürgschaftsrechten innewohnende Grundgedanke, wonach der Bürge sozusagen als eine Art privates Vollstreckungsorgan des Gläubigers auftritt,¹ viel stärker zur Geltung als bei der Bürgschaft um eine Summenschuld, bei der es im neubabylonischen Recht letzten Endes, wie wir gesehen haben, doch auf die Erfüllung der schuldnerischen Leistung hinausgeht. Wo aber Gestellung und Exekutionsbereitschaft die Hauptverpflichtung und das primär angestrebte Ergebnis der Verbürgung bilden, ist die Lage des Gläubigers nicht bloß eine sicherere, sondern auch eine wesentlich bequemere, wenn nicht bloß ein Bürge hinter dem Schuldner, sondern auch hinter dem Bürgen selbst ein Nachbürge steht, der sich für den Fall der Nichterfüllung um die Exekutionsbereitschaft des Säumigen und dessen Auslieferung an den Gläubiger kümmert und beides auch wirklich besorgen wird, um die eigene Haftung zu lösen. Das trifft bei den wechselseitig haftenden Mitbürgen ebenfalls zu, wenn jeder von ihnen für die Exekutionsbereitschaft seiner Genossen einzustehen hat.² Der Gläubiger braucht dann selber sich weit weniger um die Vollstreckung zu kümmern, als wenn er nur einen Bürgen hat, oder auch mehrere, aber bloß nebeneinander haftende Mitbürgen.

¹ Vgl. Koschaker a. a. O. S. 68 und S. 75 ff.; über den gleichen Gedanken in anderen Bürgschaftsrechten Sethe-Partsch a. a. O. S. 532 f. mit weiterer Literatur.

² Vgl. Koschaker a. a. O. S. 101. Der Einwand, daß die Haftung der Mitbürgen *išten pūt šani* erst im Zusammenhang mit dem subsidiären Erfüllungsversprechen entstanden sein könnte und sich dann auch in erster Linie darauf beziehen würde, kann heute entkräftet werden. Obwohl begreiflicherweise die meisten Urkunden neben der Stillsitz- beziehungsweise Gestellungszusage auch ein subsidiäres Erfüllungsversprechen der Bürgen enthalten, so haben wir doch in TCL. XIII 151, 9 ff. und in YBT. VII 178, 11 ff. die wechselseitige Haftungsklausel ohne subsidiäre Erfüllungszusage, während umgekehrt in YBT. VI 200, 7 ff. und GCCI. I 15, 7 ff. trotz Vorhandenseins der letzteren die Klausel fehlt.

Der Grund für die im Rechtsverkehr des Eanna-Heiligtums in Uruk festgestellte überreiche Anwendung und besondere Ausgestaltung der Bürgschaft, namentlich der Gestellungsbürgschaft und Stillsitzgarantie, liegt in dem eigenartigen Aufbau der Tempelwirtschaft und vor allem in den besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der *širkûtu*, deren Angehörige, ob sie nun Sklaven oder ehemals Freie waren, alle mehr oder minder ortsgebunden erscheinen und mit Arbeits- und sonstigen Leistungspflichten an den Tempel schwer belastet gewesen sind. Da war die Verlockung, sich diesem Druck zu entziehen, auch bei den höheren *širkû* sehr groß, ebenso groß wie die Besorgnis der Tempelverwaltung um ihre Arbeitskräfte und Leistungspflichtige. In den Augen der Tempelbehörde erscheint jeder *širku* alsbald grundsätzlich als fluchtverdächtig und sie verlangt daher von ihm bei jedem Anlaß Stillsitzgaranten und Gestellungsbürgen. Es ist aber klar, daß wir es dabei nicht mit einer Sondererscheinung gerade dieses Tempelbezirkes zu tun haben, sondern daß die gleichen Verhältnisse auch in den übrigen Heiligtümern Babyloniens festzustellen wären, wenn wir für sie über ein ebenso umfangreiches Urkundenmaterial verfügen würden, wie wir es für Eanna besitzen.¹ Denn Grundlagen und Gestaltung der Tempelwirtschaft werden zur Zeit der Chaldäer- und Perserkönige bei allen großen Tempelverwaltungen des Landes ebenso gleichartig gewesen sein wie Stellung und Verpflichtungen ihrer *širkû*.²

Wenn man als Rechtshistoriker die Verhältnisse bei der neubabylonischen *širkûtu* und das umständliche System von Bürgschaften betrachtet, mit dessen Hilfe die Tempelbehörden sich

¹ Die uns erhaltenen Urkunden anderer Tempelbezirke, so von Ebabbara in Sippar und Larsa, von Esagila in Babylon, von Ezida in Barsippa oder Eimbi-Anu in Dilbat usw., stammen aus privaten Familienarchiven und stellen daher im Gegensatz zu den Tontafeln des Tempelarchivs von Eanna nur einzelne, verstreute Stücke dar, die kein geschlossenes Bild bieten können. Das wenige, das wir haben, bestätigt aber durchweg unsere Annahme; vgl. u. a. Nbn. 643 (oben S. 14, 1); Cyr. 281 (oben S. 26, 1); YBT. VI 10; Camb. 194 und Camb. 240; weiteres bei Dougherty, Shirkûtu S. 13 ff.

² Vgl. auch oben S. 7, 2.

die Anwesenheit und die Zwangsleistungen ihrer Oblaten zu sichern trachteten und wegen der aus dem drückenden Inhalt und Umfang dieser Lasten sich ergebenden Unzuverlässigkeit ihrer Träger auch sicherstellen mußten, so drängt sich einem der Vergleich mit den verwaltungsrechtlichen Bürgschaften in den römischen Papyri aus Ägypten auf. Insbesondere die Bürgstellung innerhalb des für die römische Staatsverwaltung immer wichtiger, aber auch immer verderblicher werdenden Liturgienwesens,¹ sowie später, zur Zeit der Autopragie, die Bürgschaften im Verkehr der Grundherren (γεοῦχοι) mit ihren *coloni adscripticii* (ἐναπόγραφοι),² bilden nicht allein in ihrer überreichen Entfaltung, in ihren wirtschaftlichen Voraussetzungen und Auswirkungen, sondern auch inhaltlich interessante Parallelen zu den mehrere Jahrhunderte weiter zurückliegenden Rechtszuständen in den großen Tempelbezirken Babyloniens. So wie dort treten auch hier bei den Bürgschaften für Liturgen, namentlich seit der Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr., als die Gefahr einer Flucht vor den unerträglich gewordenen Lasten stets zunimmt,³ die Gestellung und das Stillsitzen des Verbürgten (παραστήσειν und παραμένειν) in den Vordergrund. Schon früher hatte man den Kreis der Haftenden möglichst erweitert, es wurden wechselseitige Bürgschaften, korporative Haftung der Gemeinden und sonstiger Verbände gefordert, daneben auch Vermögenshaftung usw. eingeführt. Manche dieser Bürgschaften erlangten mit der Zeit sogar selber

¹ Vgl. kurzerhand Oertel, Liturgie S. 62 ff. und S. 357 ff. sowie unten S. 37, 1.

² Vgl. Gelzer, Studien zur byzant. Verwaltung Ägyptens S. 83 ff.; Seidl, Der Eid im römisch-ägyptischen Provinzialrecht II S. 86f. Eine neue Bürgschaft für einen Hörigen der apionischen Grundherrschaft in Oxyrhynchos bringt jetzt P. Vars. 30 (571 n. Chr.); zu den ersten Urkunden dieser Gruppe (P.Oxy. I 135 und 136) vgl. Wenger, Rechtshist. Papyrusstudien S. 58f. und Stellvertretung im Rechte der Papyri S. 263 ff.; weitere Urkunden bei P. M. Meyer, Juristische Papyri S. 167 und Seidl a. a. O. II S. 67. Über die wirtschaftlichen Fragen auch Hardy, Large Estates of Byzantine Egypt (1931) S. 25 ff. und passim.

³ Zur ἀναχώρησις als Flucht vor den Liturgien bereits im vorhergehenden Jahrhundert vgl. jetzt neben dem Edikt des M. Sempronius Liberalis (BGU. II 372 a. d. J. 154 n. Chr. = Wilcken, Chrest. Nr. 19) auch ein solches des Präфекten M. Petronius Mamertinus in P. Oslo III 79 (134/35 n. Chr.).

liturgischen Charakter,¹ was letzten Endes für den Staat nicht immer nur von Vorteil gewesen sein dürfte.

Die Analogie erstreckt sich, was für uns hier das Wesentliche ist, auch auf das Vorkommen der Nachbürgschaft, die man bisher im privaten Rechtsverkehr Ägyptens ebenso vergeblich sucht wie im Zweistromlande. So übernehmen in PSI. IV 289 (277 n. Chr.) die zwei Komarchen eines Dorfes unter Eid die Bürgschaft für einen von ihnen nominierten Ruderknecht (κωπηλάτης, wohl des Gemeindebootes)² und bestellen gleichzeitig einen gewissen Horion als Nachbürgen: παρέχομεν δαὶ καὶ ἑαυτῶν τοῦτ[ου] ἔνεκεν ἐγγυητὴν Αὐρήλιον Ὀρίωνα νεώτερον . . . παρόντα καὶ εὐδοκοῦ[ντα], Z. 6ff. Durch die Zustimmungserklärung (εὐδοκεῖν)³ genehmigt Horion seine Bestellung als Nachbürgen und unterschreibt dann am Schluß die Urkunde (Z. 23ff.): Αὐρήλιος Ὀρίων νεώτερος Κοῦδ[] ἐγγυῶμαι τοὺς κομάρχας ὡς πρόκειται. Bei der ῥαβδουχία, einer noch nicht näher bestimmbar staatlichen Liturgie, die mit dem Landtransport durch Esel und Kamele zusammenhängt,⁴ kommt einmal ebenfalls eine Nach-

¹ Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 354f.; Oertel a. a. O. S. 357f. und S. 399. Zu den Bürgschaften für Liturgen zuletzt ausführlich Seidl a. a. O. I S. 82 ff. und II S. 70 ff.

² Der Anfang der Urkunde fehlt. Nach dem ziemlich feststehenden Formular wird dieser im wesentlichen zu ergänzen sein: [Τῷ δεῖνι στρατηγῷ Ὁξυρυγίτου Αὐρήλιοι Κ. καὶ Λ. κομάρχαι . . . Ὁμνῶμεν τὴν τοῦ κυρίου . . . τύχην ἐκουσίως καὶ αὐθαιρέτως ἐγγυᾶσθαι ΝΝ., ὃν παραστήσομεν ἀμέμπτως ἀπ]οπληροῦντα τὴν κωπηλασίαν κτλ.

³ Vgl. ebenso: Bürge und Nachbürgen in PSI. III 162, 23 und der Nachbürgen in P. Aeg. XV 207 ff. Nr. 1, 28f. (unten S. 39); weiter P. Oxy. XII 1553, 12f. (214 n. Chr.); P. Oxy. VI 972 (223 n. Chr.); P. Oxy. XII 1455, 18f. (275 n. Chr.) u. a. m.; anders P. Flor. I 34, 17 (342 n. Chr.): der Bürge als Aussteller der Urkunde. Über die verschiedenen Anwendungsgebiete von εὐδοκέω zuletzt Kunkel, Ztschr. Sav.-Stift. 48 (1928) S. 297f., der aber diese Fälle nicht erwähnt; zur εὐδόκησις beim Kauf mit fremdem Geld Wieacker, Ztschr. Sav.-Stift. 51 (1931) S. 408 ff.

⁴ Vgl. vor allem den für das Liturgienwesen sehr aufschlußreichen PSI. IX 1037, 9 ff. (301 n. Chr.): (ῥαβδοῦχος) τῶν ἀνερχομένων πρὸς ὑπηρεσίαν τῶν μετᾴλων ὄντων τε καὶ καμῆλων; P. Oxy. XIV 1626 (325 n. Chr.); P. Lips. 85 (372 n. Chr.); P. Lips. 86 (373 n. Chr.); P. Oxy. XIV 1750 (306 n. Chr.) u. a. m. Anders der „Stabträger“ der ptolemäischen Papyri; vgl. Wilcken, UPZ. I S. 50 und S. 124 zu P. Par. 24 recto, 6 (164 v. Chr. = UPZ. I 3).

bürgerschaft vor. BGU. I 244 (Zeit des Gallienus) enthält den Anfang einer vom Nachbürgen eines ausgehobenen ῥαβδοῦχος dem Strategen des Arsinoites geleisteten eidlichen Bürgschaftserklärung, Z. 1ff.: Αὐρηλίω Ἑρακλείδῃ στρ(ατηγῶ) Ἀρσι(νοῦτου) Α[ὐρη]λίος Σύρος Ἐκύ[σ]εω[ς] . . . , [ὁ]μνῶ τὴν τοῦ κ[υ]ρ[ί]ου ἡμῶν Γαλλιήνου Σεβαστοῦ τύχην ἐ[κ]ο[υ]σίως καὶ αὐθαιρέτως ἐγγυᾶ[σθ]αι Αὐρήλιον Σαρα[πί]ωνα Νεμεσίωνος . . . γεγ[ό]μενον καὶ [α]ὐτὸν ἐγγυητῇ(ν) Α[ὐ]ρηλίου Ἐκύ[σε]ως Σάττος . . . ἀναδ[εδομέ]νου(!)¹ εἰς ῥαβδουχίαν (Rest bis auf ein paar Buchstaben abgebrochen).

In einem dritten Fall, PSI. III 162 (286 n. Chr.), ist es unsicher, ob es sich um eine Liturgie handelt, wenn auch andererseits ein privater Dienstvertrag m. E. nicht in Betracht kommen kann.² Ein οἰκοδόμος namens Aurelios Psenamounis gibt dem Strategen des Oxyrhynchites das eidliche Versprechen ab, nach Alexandrien zu fahren, um in einem Bad während einer bestimmten Zeit Maurerarbeiten zu verrichten. Er verpflichtet sich, den Arbeitsort nicht eher zu verlassen (παρὰμένειν), als bis er damit fertig ist und entlassen wird, „so daß er in nichts zu tadeln sei“.³ Dann fährt der Papyrus Z. 17ff. fort: παρέσχον δὲ ἑμαυτοῦ τούτου ἔνεκεν

¹ So mit Wenger, Ztschr. Sav.-Stift. 23 (1902) S. 173, 2 statt des erhaltenen ἀναδ[εδομέ]νον zu lesen und auf Hekysis zu beziehen. Demnach ist, wie Wenger richtig erkannt hat, Syros der Nachbürge des Sarapion, der seinerseits für den zur ῥαβδουχία bestimmten Hekysis die Vorbürgschaft übernommen hat; vgl. auch Oertel a. a. O. S. 120f.

² Anderer Meinung Seidl a. a. O. II S. 69; vgl. aber die folg. Anm.

³ Z. 15f.: εἰς τὸ ἐν μηδενὶ μεμφθῆναι. Diese feste Wendung gehört in den Papyri zur Amtssprache und wird hinsichtlich rein privater Tätigkeit nicht angewendet. Außer P. Oxy. XVI 1881, 20 (427 n. Chr.), worin sie auf die Versäumnis von Prozeßhandlungen seitens einer Partei bezogen wird, stehen die übrigen mir bekannten Belege mit einer liturgischen (Amts-) Tätigkeit in Verbindung; vgl. neben den bei Preisigke, Wörterbuch II s. v. angeführten Stellen: P. Oxy. IX 1196, 17f. (211 n. Chr.); P. Oslo III 93, 8 (212 n. Chr.); P. Oxy. VI 972 (223 n. Chr.); PSI. VII 804, 9 ff. (301 n. Chr.); P. Oxy. X 1261, 11 (325 n. Chr.); P. Oxy. XII 1426, 15f. (332 n. Chr.); P. Lond. V 1648, 23 und 1649, 18 (beide 373 n. Chr.); unsicher P. Ryl. II 322a, 2 (2. Jahrh. n. Chr.). Damit erscheint mir der öffentlichrechtliche Charakter der von dem οἰκοδόμος in PSI. III 162 übernommenen Arbeitsleistung sehr wahrscheinlich. Das dürfte wohl auch die Meinung von Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft im röm. Kaiserreich (Übers. Wickert, 1930) I S. 318, sein.

ἐγγυητὴν Αὐρήλιον Σαραπίωνα Τασάπ μη(τρός) Ταίωνος ἀπὸ τῆς αὐτῆς κώμης ὅνπερ ἐγγυᾶται ὁ κώμαρχος Αὐρήλιος Παθατρῆς Ξενπεϊμαῦτος παρόντας καὶ εὐδοκοῦντας. Der οἰκοδόμος bestellt somit einen Vor- und einen Nachbürgen; der letztere ist Komarch, und zwar wohl im Heimatdorf des Verpflichteten.

Die vierte mir bekannte Nachbürgschaft wird nicht für einen Liturgen geleistet, sondern gehört zu jener umfangreichen Gruppe von Gestellungsbürgschaften, welche das Erscheinen von Personen in einem anhängigen oder möglichenfalls anhängig werdenden Verfahren sicherstellen sollen. Da aber in diesen Urkunden der gegen den Verbürgten erhobene Anspruch oder der sonstige Grund seiner Erscheinungspflicht nur selten angegeben wird, so kann man meist nicht entscheiden, ob es sich um eine Polizeisache, um Zivil- oder Strafprozeß oder um ein Verwaltungsverfahren handelt,¹ wenn auch m. E. das letzte überwiegen dürfte. Der von Donadoni in Aegyptus 15 (1935), S. 207 f. veröffentlichte Papyrus Nr. 1 aus dem 21. Jahr des Caracalla (212 n. Chr.) lautet im wesentlichen: 'Ανουβίῳνι στρατηγῶι 'Οξυρυγίτου 'Αριστίῳν 'Ηρακλείδου . . . ἀπ' 'Οξυρυγίων πόλεως. 'Ομνύω τὴν τοῦ κυρίου Μάρκου Αὐρηλίου Σευ(χ)ήρου σεβαστοῦ τύχην εὐθέως ἀκουσίως² καὶ αὐθερέτως ἐγγυᾶσθαι πρὸς μόνον τὸ ἐνεστὸς ἔτος κα (ἔτος) Σαραπαιάδει(ν) τὴν καὶ 'Αντωνίαν . . . 'Αντινοείδαν, ἥνπερ παρέξομαι ἐμφανῇ ὁπόταν ἐπιζητηθῇ. Πρὸς³ μόνον <τὸ> κα (ἔτος) ἔτος ταύτην παραστήσω σοι. Εἰ <δὲ> μὴ παραστ[ήσω αὐ]τὴν, αὐτὸς ὑφέξομ[α]ι τὸν ὑπὲρ αὐτῆς λόγον, ἢ ἐνοχος εἶημαι τῷ(!) ὀρκῷ(!). Παρέσχον δὲ ἑμαυτοῦ ἐγγυητὴν Διονύσιον Σερήνου . . . ἀπὸ τῆς αὐτῆς πόλεως παρόντα καὶ εὐδοκοῦντα.⁴

Mit Recht hat Wilcken, a. a. O. S. 86 gegen den Herausgeber die Beziehung dieser Bürgschaft auf eine Verpflichtung zur Leistung „liturgischer Arbeiten“ abgelehnt, und zwar nicht

¹ Vgl. als Muster etwa BGU. III 581 (133 n. Chr.) = Mitteis, Chrestomathie Nr. 354 mit weiteren Belegen und Literatur; neuerdings zusammenfassend Seidl a. a. O. I S. 111 f.; II S. 74 ff. und S. 90 ff.

² In ἐκουσίως zu berichtigen.

³ Interpunktionen nach Wilcken, Arch. f. Papyrusforsch. 12 (1936) S. 86.

⁴ Hier bricht der Papyrus ab.

bloß deswegen, weil die Verbürgte eine Frau ist,¹ sondern vor allem mit Rücksicht darauf, daß sie als zuständige Antinoitin (Z. 14) nach der *διάταξις* Kaiser Hadrians von allen Liturgien außerhalb ihrer Heimatstadt befreit sein mußte.² Wir haben daher eine Gestellungsbürgschaft der oben genannten Gattung vor uns, bei der ein Bürger von Oxyrhynchos namens Aristion sich gegenüber dem Strategen als Gestellungsbürge für eine Frau Sarapiadion³ eidlich verpflichtet und außerdem noch den Dionysios als Nachbürgen bestellt. Art und Gegenstand des Verfahrens, auf welches die übernommene Bürgschaft sich bezogen hat, sind wiederum nicht zu ermitteln. Ebenso wenig können wir auf Grund der formelhaften Wendung *ὁπόταν ἐπιζητηθῇ* in Z. 16 außer Zweifel stellen, ob es sich hier um eine Gestellung für den Fall eines künftigen Prozesses oder um eine solche in einem bereits anhängigen Verfahren handelt. An sich möchte ich bei dieser und mancher verwandten Urkunde so lange zur zweiten Alternative neigen,⁴ bis man auch für derartige Bürgschaftsübernahmen,

¹ Der Umfang der Befreiung der Frauen von liturgischen Pflichten und Ämtern ist noch nicht bekannt; vgl. P. Teb. II 327, 21 ff. (180 n. Chr. oder später) und dazu Wilcken, Chrest. S. 469 und im allgemeinen Oertel, a. a. O. S. 374 und S. 409, 5; hinsichtlich der Zwangserbpacht vgl. P. Oxy. VI 899, 25 ff. (200 n. Chr. = Wilcken, Chrest. Nr. 361) und dazu Wilcken Grundzüge S. 321 f. und Oertel a. a. O. S. 105 f. Nach Reichsrecht fand eine grundsätzliche Heranziehung der Frauen zu diesen Lasten insoweit statt, als es sich um *munera patrimonii* handelte; vgl. u. a. C. I. 10, 42, 9 (Diocl.) und C. I. 10, 64 l. un. (Philipp.).

² Vgl. die Zusammenstellung aller bisher bekannt gewordenen Vorrechte der Bürger von Antinoopolis in P. Jand. S. 301 f. Das noch für das Jahr 253 (P. Oxy. VIII 1119) bezeugte Privileg der auswärtigen Liturgienbefreiung mag vielleicht schon 254/55 n. Chr. den Antinoiten verlorengegangen sein; vgl. Gapp, Transactions Amer. Phil. Association 64 (1933) S. 94 ff., zustimmend Wilcken, Arch. f. Papyrusforsch. 11 (1935) S. 304.

³ Weitere Gestellungsbürgschaften für Frauen im verwaltungsrechtlichen Verfahren sind z. B. P. Oslo II 30 (20 v. Chr.); P. Lips. 45 (371 n. Chr.) und P. Lips. 47 (372 n. Chr.).

⁴ Wilcken, Arch. f. Papyrusforsch. 12 (1936) S. 86 ist auch bei unserer Urkunde der gegenteiligen Meinung, während er in P. Würz. S. 89, 1 bloß die mit der obigen oft abwechselnde Formulierung mit dem Präsens (*περὶ τῶν πρὸς αὐτὸν ἐπιζητουμένων* u. ä.) mit Bestimmtheit „auf eine eventuelle künftige *ζητήσεις*“ beziehen möchte. Dem widerspricht aber doch m. E. das Präsens in BGU. III 891 verso, 14 (144 n. Chr.), da die Lesung wegen der Parallelen

ähnlich wie bei den Bürgschaften für Liturgen u. dgl., in denen unsere Klausel gelegentlich ebenfalls vorkommt,¹ einen so allgemein gültigen Anlaß gefunden hat, daß er gar nicht besonders angeführt zu werden brauchte. Welchen Grund könnte aber in unserem Fall der Strategie haben, eine Gestellungsbürgschaft für die Frau Sarapiadion zu fordern, wenn nicht mindestens eine Voruntersuchung o. ä. gegen sie im Gang gewesen wäre?

Die vier besprochenen Urkunden sind formell, der Zeit ihrer Abfassung gemäß, noch reine Eide im diplomatischen Sinn (τῷ θεῷ ὁ θεῖνα. ὁμνῶ κτλ.)², im Gegensatz zu den am Ende des 3. Jahrhunderts erst einsetzenden beschworenen Homologien, die den Eid mit dem Partizip einleiten: ὁμολογῶ ὁμνῶς.³ Als Schwörende erscheinen in PSI. III 162 der Verpflichtete, in P.Aeg. XV 207ff. Nr. 1 und PSI. IV 289 der beziehungsweise die Vorbürgen und in BGU. I 244 der Nachbürge.

Leider geben unsere Papyri weder über den Inhalt der Verpflichtung des Nachbürgen noch über ihr Verhältnis zur Obligation der Vorbürgen beziehungsweise zu derjenigen des Verbürgten ausdrücklichen Bescheid, zumal uns die einzige Bürgschaftserklärung eines Nachbürgen in BGU. I 244 verlorengegangen ist. Aus den übrigen drei Urkunden erfahren wir außer der Tatsache des Eintrittes des Nachbürgen nur noch aus PSI. IV 289, daß dieser von den Vorbürgen τοῦτου ἐνεκεν⁴ aufgenommen worden ist, eine Wendung, die auch bei der Bestellung von

gesichert ist, und außerdem hat auch (ἐπι)ζητηθῆ in dieser Verbindung futurische Bedeutung. Die Streitfrage ist übrigens sehr alt; vgl. Wenger, Rechtshistor. Papyrusstudien S. 14 und S. 25 ff. und Ztschr. Sav.-Stift. 23 (1902) S. 173f. Vielleicht könnte eine genauere Untersuchung und Feststellung der engeren prozessualen Stellung und Bedeutung von ζήτησις, ἐπιζήτησις und Verwandtem in den Papyri hierin einige Aufklärung bringen; vgl. z. B. P. Oslo II 17, 10 (136 n. Chr.) mit den Bemerkungen der Herausgeber.

¹ Vgl. z. B. P. Oxy. XII 1554, 8f. (251 n. Chr.) und P. Oxy. IX 1196, 15f.

² Bei PSI. IV 289 dürfen wir das wohl auch annehmen; vgl. oben S. 37, 2.

³ Vgl. aus dem 3. Jahrhdt. nur P. Oxy. X 1255 (292 n. Chr.) und wahrscheinlich auch P. Grenf. II 79 sowie SB. I 2267; zur Sache Wenger, Sav.-Z. 23 (1902) S. 253; Seidl a. a. O. I S. 132 und II S. 53f.

⁴ PSI. IV 289, 6f.: παρέχομεν δαὶ καὶ ἑαυτῶν τοῦτ[ου] ἐνεκεν ἐγγυητὴν Αὐρήλιον Ὠρίωνα, „auch stellen wir für uns selber dafür (als) Bürgen A. H.“.

Bürgen durch den Schuldner gelegentlich vorkommt.¹ Damit ist zwar das Schuldverhältnis und hier speziell die Bürgenobligation bezeichnet, mit Rücksicht auf welche die Nachbürgschaft übernommen wird, ohne daß jedoch bei dem mangelnden akzesorischen Charakter der gräko-ägyptischen Bürgschaft, gerade in den prozessualen und verwaltungsrechtlichen Gestellungsbürgschaften², m. E. etwas Bestimmtes über den Umfang der Haftung des Nachbürgen gesagt wäre.

Die Verpflichtung des Vorbürgen geht auch in unseren Urkunden, dem Wesen und dem Ziel dieser Bürgschaften entsprechend, in erster Linie auf Gestellung und Stillsitzen des Verbürgten zwecks liturgischer Inanspruchnahme, Verrichtung der übernommenen Arbeit beziehungsweise als prozessuale Anwesenheit und Bereitschaft, παραστήσειν beziehungsweise παρέξεισθαι ἐμφανῇ ὁπόταν ἐπιζητηθῇ.³ Erst für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung gibt er ein subsidiäres Leistungsversprechen ab: ἐγὼ αὐτὸς ὑφέξομαι (ὑποστήσομαι) τὸν ὑπὲρ (περὶ) αὐτοῦ (d. h. des Verbürgten) λόγον.⁴ Damit sagt der Bürge subsidiär die Erfüllung der gegen den Verbürgten entstandenen oder sich erst

¹ PSI. III 162, 17 ff.: παρέσχον ἑαυτοῦ τούτου ἔνεκεν ἐγγυητήν; P. Oxy. XII 1553, 7 f.: ἑαυτοῦ τούτου χάριν; P. Oslo III 93, 9: εἰς τοῦ[το] u. a. m.

² Der Umstand, daß in BGU. I 244, PSI. IV 289 und PSI. III 162 alle Beteiligten das römische Bürgerrecht auf Grund der Constitutio Caracallae besitzen (Αὐρήλιοι), macht hierin noch gar keinen Unterschied.

³ PSI. IV 289 (oben S. 37, 2) und P. Aeg. XV 207 ff. Nr. 1, 14 ff. In PSI. III 162 ist der Inhalt der Bürgenobligation nicht angegeben, sie dürfte jedoch ähnliche Verpflichtungen umfaßt haben; vgl. παραμεῖναι (Z. 10) und μὴ ἀπολειφθῆσεσθαι (Z. 14 f.) im Eide des Schuldners; ebenso παραμεῖναι . . . καὶ μὴ ἀπολε[ι]ψῆσεσθαι in der Stillsitzbürgschaft P. Lond. V 1793, 12 ff. (472 n. Chr.).

⁴ PSI. IV 289, 2 ff.; P. Aeg. XV 207 ff. Nr. 1, 20 f. Diese Formulierung der Ersatzerfüllungsklausel ist sehr häufig, sowohl bei Bürgschaften für Liturgen, als auch in den verwaltungsrechtlichen und prozessualen Gestellungsbürgschaften; vgl. z. B. BGU. III 891 verso, 17 (Defensionsübernahme); P. Oxy. XII 1554, 9 f.; P. Flor. I 3, 17 f. (301 n. Chr.); P. Flor. I 34, 12; P. Goodsp. 14, 12 f. (343 n. Chr.); P. Amh. II 139, 20 (350 n. Chr.); P. Lond. V 1649, 20; P. Lips. 54, 15 (um 376 n. Chr.); P. Lips. 56, 20 f. (398 n. Chr.); P. Cairo Preis. 15, 11 f. (4. Jhrh. n. Chr.); vgl. auch schon P. Oslo II 30, 6 ff. (20 v. Chr.): παρεσθῶσοι αὐτὴν ὡφηνικ' ἂν αἰρῇ ἢ πυροῦ δρώμου ἀρτάβας ὡκτὼ ἡμι[ι]σσον . . . μετρήσω.

in der Untersuchung ergebenden Ansprüche zu, was namentlich bei Liturgien oder in Fällen wie PSI. III 162 auf die Leistung von Schadenersatz wegen der ausgebliebenen oder nicht ordentlichen Dienst- beziehungsweise Arbeitsleistung hinausläuft. Kommt der Vorbürge weder der Haupt- noch der Ersatzverpflichtung nach, so ist er ἐνοχος τῷ ὅρκῳ, er wird eidbrüchig.¹

Wenn nun der Nachbürge τοῦτου ἐνεκεν die Bürgschaft für den Vorbürgen übernimmt, so bedeutet es, daß wenn dieser nicht leistet, die Haftung des Nachbürgen ausgelöst wird. Denn wir müssen wohl annehmen, daß nach gräko-ägyptischem Recht auch der Nachbürge, so wie der Bürge im Verhältnis zum Schuldner, erst bei Säumnis des Vorbürgen in Anspruch genommen werden durfte.² Allerdings erhebt sich dabei gleich die Frage, ob ein Verzug des Vorbürgen bereits durch den Entfall des παριστάναι beziehungsweise der ἐμφάνεια des Verbürgten oder erst bei Unterlassung der Ersatzleistung gegeben ist. Durfte der Bürgschaftsempfänger schon bei Nichtstellung oder Sichentfernen des Verbürgten sich an den Nachbürgen wenden, unbeschadet des subsidiären Leistungsversprechens des Vorbürgen, deren Erfüllung dann jedenfalls den Nachbürgen befreite? Oder war der Zugriff auf den Nachbürgen erst dann zulässig, wenn der Vorbürge auch die Ersatzleistung unterließ? Ich glaube, daß wir die Frage im Sinne der zweiten Alternative beantworten können, weil auch das Verhältnis zwischen den beiden Verpflichtungen des Vorbürgen so ist, daß erst beim Ausbleiben der sekundären Leistung der Eidesbruch eintritt. Die zweite Frage ist nach dem Umfang der Verpflichtung des Nachbürgen; wofür haftet er? Die Urkunden geben uns darüber ebenfalls keine klare Auskunft,

¹ Zum Inhalt der Verpflichtung des Bürgen Wenger, Rechtshist. Papyrusstudien S. 14 ff. und S. 45 ff.; Mitteis, Chrest. S. 399; Seidl a. a. O. I S. 82f. und S. 110 ff.; II S. 70 ff. und S. 90 ff. mit Literatur.

² Über die im Gegensatz zur libera electio des römischen Gläubigers subsidiäre Haftung des Bürgen im griechischen, ägyptischen und hellenistischen Recht vgl. kurzerhand Sethe-Partsch a. a. O. S. 534 und S. 540; zur Praxis nach der Constitutio Antoniniana Mitteis, Grundzüge S. 270 und Chrest. S. 80 zu P. Lips. Inv. Nr. 244 (462 n. Chr.); Taubenschlag, Röm. Privatrecht zur Zeit Diokletians (Bull. de l'Acad. de Cracovie 1919-20) S. 259 und Studi Bonfante I S. 418, 388.

und so läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ob die Obligation des Nachbürgen sich mit der des Vorbürgen vollständig deckte,¹ so daß er nicht bloß seinerseits die Ersatzerfüllung schuldet, woran nicht gezweifelt werden kann, sondern auch selber zunächst die primäre Verpflichtung des Vorbürgen, nämlich Gestellung beziehungsweise Stillsitzen des Verbürgten, erfüllen sollte.

Neben den zahlreichen Berührungspunkten und weitgehenden Analogien, welche diese verschiedenartigen Bürgschaftsurkunden aus dem römischen Ägypten den Gestellungsbürgschaften und Stillsitzgarantien im Verkehr der neubabylonischen Tempel mit ihren *sirkû* besonders nahe bringen, besteht doch zwischen den beiden Urkundengruppen ein wesentlicher Unterschied, der allerdings hauptsächlich formelle Bedeutung besessen haben dürfte. Wie die soeben untersuchten Nachbürgschaften sind bekanntlich die meisten Bürgschaften für Liturgen, die sonstigen verwaltungsrechtlichen und auch die prozessualen Gestellungsbürgschaften beeidet, obwohl andererseits die zahlreichen Ausnahmen klar beweisen, daß der Eid dieser Bürgen keineswegs obligatorisch gewesen ist.²

Demgegenüber sind beschworene Bürgschaften unter den Urkunden des Eanna-Tempels, entsprechend der im Vergleich zur Rechtspraxis des römisch-byzantinischen Ägyptens stark zurücktretenden Anwendung des Eides bei Rechtsgeschäften und im Verwaltungsverkehr³, kaum zu finden. Ich kenne bloß ein paar Gestellungseide, die aber eine Bürgschaftsübernahme nicht erwähnen; einer von ihnen, YBT. VII 50 (534/33 v. Chr.),⁴ sei hier im Auszug mitgeteilt: *Ida-nu-um-aḥu-iddina ... ina*

¹ Ich möchte den Ausdruck τοῦτου ἐνεκεν nicht allzusehr in diesem Sinne pressen; vgl. oben S. 43.

² Vgl. Wenger, Ztschr. Sav.-Stift. 23 (1902) S. 203, 2; Seidl, a. a. O. I S. 85 und S. 112; II S. 73. Hingegen war die Beeidigung des Liturgen selbst, ähnlich den Verpflichteten bei manchen anderen Ressorts der öffentlichen Verwaltung, wohl zwingende Vorschrift. Gelegentlich wird der promissorische Eid des Verbürgten mit der ebenfalls beschworenen Bürgschaft in einer Urkunde vereinigt; vgl. P. Oslo III 93 und die dort S. 98 angeführten Papyri.

³ Über den Eid im neubabylonischen Recht vgl. meine Zusammenstellung im Reallexikon der Assyriologie II S. 309 f.

⁴ Vgl. Dougherty, Shirkûtu S. 51 f.

*d*bēl *d*nabû u a-da-e¹ šarri a-na ^Ini-din-ti-*d*bēl ^hšatammu é-an-na
 . . . (5) u ^Id^hnabû-aḫu-iddi-na ^hrēš šarri ^hbēl pi-qit é-an-na it-te-me
 ki-i a-di ūmu 5^{kām} šā ^{arah}arāḥsamnu ^Iki-ne-na-a-a ^hši-ik-ka²
 šā ^dbēlit šā uruk^{kt} ab-ba-kām-ma a-nam-dak-ka-šū-nu-tu (10)
 ki-i la i-ta-bak ḫi-tu šā šarri i-šā-ad(-dad), „Anu-aḫu-iddina . .
 hat bei Bēl, Nabû und den ‘Bestimmungen’ des Königs³ dem
 Nidinti-Bēl, dem Verwaltungsdirektor von Eanna, . . . (5) und
 dem Nabû-aḫu-iddina, dem Haupt(mann) des Königs (und) Ver-
 walter von Eanna, geschworen: ‘Wahrlich, am 5. Araḥsamnu
 werde ich den Kinenâa, einen Oblaten der Herrin von Uruk,
 herbeiführen und (ihn) euch (über)geben.’ (10) Wenn er (ihn)
 nicht herbeiführt, wird er sich die Strafe des Königs zuziehen“.⁴

Der Wortlaut des Eides stimmt mit dem Bürgenversprechen
 bei einer Gestellungsbürgschaft so genau überein, daß man ge-
 neigt wäre, in obiger Tontafel einfach einen selbständigen Bür-
 geneid zu erblicken,⁵ etwa derart, daß wenn der Bürge seine
 Verpflichtungserklärung beschwor, der geleistete promissorisches
 Eid zum Gegenstand eigener Beurkundung gemacht wurde. Die
 nicht seltenen unbeeideten Gestellungsversprechen, die ebenfalls
 keine Bürgschaftsklausel enthalten,⁶ machen aber eine solche
 Annahme unwahrscheinlich, ohne jedoch eine positive Aufklärung
 über den Verpflichtungsgrund dieser Gestellungsversprechen zu
 bieten. Noch interessanter ist eine zweite hierhergehörige Ur-
 kunde, der auch ein beeidetes Gestellungsversprechen ohne aus-
 drückliche Bürgschaftsübernahme zugrunde liegt. Pohl I 79 aus
 dem Jahre 522/21 v. Chr. lautet:

*I*d^hin-nin-ahḫe^{meš}-iddina ^hrabi-šir[*kē*^{meš}]
 šā é-an-na apil-šū šā ^Iina-ešē-ēṭir ina ^dbēl [*l* ^dnabû]
 ù a-di-e šā ^Ikām-bu-zi-ia ša[r *bābili*^{kt}]

¹ Lies: a-di-e.

² Wohl verschrieben.

³ Zu diesem häufigen Wortlaut der neubabylonischen Schwurformel vgl. Realexikon der Assyriologie II S. 310.

⁴ Vgl. oben S. 21.

⁵ Anders natürlich z. B. Dar. 504.

⁶ Vgl. u. a. BIN. II 111 (oben S. 17 f.); GCCI. I 66; YBT. VII 25; VII 27; VII 44 (oben S. 26 f.); VII 60; VS. VI 41 (= NRV. I Nr. 660); VS. VI 69 (= NRV. I Nr. 664).

- šar mâtâte a-na* ^{Id}*sin-šarri-ušur* ^h*rē[š šarri]*¹
 5 *it-te-me ki-i a-di* ^{arah}*tašrîtu šattu 7^{kām}*
^Ikām-bu-zi-ia šar bâbîlî^{ki} šar mâtâte
^{Id}nabû-šu-zib-an-ni ^h*širku šá* ^d*bêlit šá uruk^{ki} hal-qa*
ab-ba-kām-ma a-na ^{Id}*sin-šarri-ušur a-nam-din-nu*
ina ^{arah}*tašrîtu šattu 7^{kām}* ^{Id}*in-nin-aḥḥē^{meš}-iddina*
 10 *^{Id}nabû-šu-zib-an-ni ul i-bu-kām-ma a-na*
^{Id}sin-šarri-ušur ul id-din
1 MA.NA kaspu ^{Id}*in-nin-aḥḥē^{meš}-iddina*
a-na ^d*bêlit šá uruk^{ki} i-nam-din*
^hmu-kin-nu (3 Zeugen und Schreiber)
uruk^{ki} ^{arah}*simānu ūmu 30^{kām} šattu 8(!)^{kām}*
 20 *^Ikām-bu-zi-ia šar bâbîlî^{ki} šar mâtâte,*

„Innina-aḥḥē-iddina, der Vorsteher der Obl[aten] von Eanna,² Sohn des Ina-ešē-êtir, hatte bei Bê[l, Nabû] und den ‘Bestimmungen’ des Kambuzija, Kön[igs von Babylon], Königs der Länder, dem Sin-šarri-ušur, dem Haup[t(mann) des Königs], (5) geschworen: ‘Wahrlich, im Monat Tašrit des 7. Jahres des Kambuzija, Königs von Babylon, Königs der Länder, werde ich den Nabû-šûzibanni, einen Oblaten der Herrin von Uruk, der entflohen ist, herbeiführen und an Sin-šarri-ušur (über)geben’.

Im Monat Tašrit des 7. Jahres hat (aber) Innina-aḥḥē-iddina (10) den Nabû-šûzibanni nicht herbeigeführt und dem Sin-šarri-ušur nicht (über)geben. 1 Mine Silber wird Innina-aḥḥē-iddina an die Herrin von Uruk geben.

Zeugen: (es folgen die Namen dreier Zeugen und des Schreibers).

Uruk, am 30. Siman, 8(!).³ Jahr (20) des Kambuzija, Königs von Babylon, Königs der Länder.“

¹ Ergänzung durch YBT. VII 192, 3 (523/22 v. Chr.) und VII 198, 9 f. (524/23 v. Chr.) gesichert.

² Innina-aḥḥē-iddina ist als Vorsteher der Tempeloblaten von Eanna noch in YBT. VII 40, 6 f. (535/34 v. Chr.); VII 86, 7 f. (531/30 v. Chr.) und VII 143, 9 (527/26 v. Chr.) belegt; er hat somit sein Amt durch mehrere Jahre innegehabt.

³ Die keilschriftliche Kopie hat „7. Jahr“ wie in Z. 5 und 9, was natürlich unmöglich richtig sein kann, da der Tašrit der siebente, der Siman der dritte Monat des Jahres ist; es muß folglich ein Schreibfehler vorliegen.

Die Urkunde bedarf keiner Erläuterung. Die 1 Mine Silber, die der eidbrüchige Vorstand der Tempeloblaten für die Nichtgestellung des flüchtigen Nabû-šûzibanni an den Tempelschatz zu leisten hat, ist nicht etwa als Strafe für die Verletzung des Eides aufzufassen, da ein weltlicher Rechtsschutz des Eides in neubabylonischer Zeit bisher überhaupt nicht nachweisbar ist und auch wenig wahrscheinlich sein dürfte.¹ Entweder hatte Innina-ahhê-iddina diesen Betrag in einem subsidiären Leistungsversprechen bei Übernahme der Gestellungsverpflichtung zugesagt,² oder aber handelt es sich dabei um eine Straffolge des in YBT. VII 50, 10 f. (oben S. 45) und auch sonst in diesen Urkunden öfters bei Nichterfüllung angedrohten *hîtu ša šarri* oder *ša bēl pîhâti*, „Strafe der Königs“ bzw. „des Statthalters“.³

¹ Vgl. Reallexikon der Assyriologie II S. 314.

² Vgl. oben S. 18, 2 a. E.

³ Vgl. S. 11 f. und S. 20 f.

Quellenverzeichnis

A. Tontafeln

BE.		Nbn.	
IX	48: 27, 2	573:	10, 1
	57: 18, 2; 26, 1	619:	6, 2
X	10: 18, 2	643:	14, 1; 35, 1
BIN.		738:	6, 2
I	30: 11, 8	838:	10, 1
	40: 14, 1	OECT.	
	68: 17, 2	III	45: 10, 2
	109: 33, 3	Pohl	
	126: 17, 2	I	28: 18, 2
II	111: 14, 1; 17 f.; 45, 6		36: 26, 1
	114: 33, 3		45: 21, 3
Camb.			46: 21, 3
	194: 11, 1; 35, 1		49: 33, 3
	240: 35, 1		50: 10, 1; 30, 1
Cyr.			52: 4 ff.
	281: 13, 1; 18, 2; 26, 1; 35, 1		53: 18, 1; 30, 1
Dar.			73: 33, 3
	504: 45, 5		79: 45 f.
GCCl.		PSBA.	
		15, S. 417 ff.: 9, 1	
I	15: 33, 3; 34, 2	R.	
	66: 18, 2; 45, 6	V	25, col. IV: 9, 5
	154: 11, 2	RA.	
	260: 16, 3; 23, 1		12, S. 5 ff.: 10, 1
	318: 26, 1		24, S. 38 ff.: 6, 1
II	96: 14, 1	TCL.	
	113: 18, 2	IX	48: 25, 3
	115: 18, 2		83: 26, 1
JAOS.		XII	69: 28, 2
	56, S. 494: 9, 5		77: 18, 2
King			89: 18, 2
I	5: 10, 2	XIII	131: 18, 2
Lutz			151: 26, 1. 3; 33, 3; 34, 2
II	Nr. 24: 7, 2; 27, 2		154: 33, 3
Nbk.			157: 18, 2; 33, 3
	52: 6, 2		161: 27, 3; 30, 1
	103: 10, 1		163: 12 f.
	172: 33, 2		168: 17, 1; 19 f.
	366: 18, 1		179: 7, 2

	TuM.	230: 28, 2; 33, 3
II/III	203: 18, 2	234: 29, 3; 33, 3
	UMBS.	VII 1: 21, 4
I/2	31: 10, 2	3: 33, 3
II/1	17: 18, 2	25: 45, 6
	23: 18, 2	27: 45, 6
	85: 18, 2	33: 33, 3
	182: 27, 2	34: 18, 2; 33, 3
	VS.	40: 46, 2
III	55: 33, 2	43: 22, 4
IV	160: 25, 3	44: 10, 1; 26 f.; 30, 1; 45, 6
	167: 14, 5	50: 44 f.; 47
	170: 21, 1	59: 18, 1; 30, 1
V	51: 14, 5	60: 28, 2; 30, 1; 45, 6
	94: 14, 5	68: 18, 2
	115: 27, 2	69: 10 f.; 20, 1. 2
VI	12: 11, 2	70: 8, 1; 13, 1
	41: 30, 1; 45, 6	73: 4 ff.
	52: 27, 2	86: 46, 2
	69: 30, 1; 45, 6	97: 26, 1
	173: 10, 2	106: 26, 1
	174: 10, 2	111: 33, 3
	YBT.	115: 33, 3
III	146: 13, 1	118: 33, 3
VI	10: 35, 1	137: 13, 1; 26, 1
	60: 10, 1; 30, 1	143: 46, 2
	147: 21, 3	144: 25 f.
	152: 18, 2	146: 13, 1
	194: 25, 3	149: 21, 4
	200: 28, 2; 33, 3; 34, 2	170: 33, 3
	206: 18, 2; 33, 3	176: 18, 2; 21, 4; 33, 3
	213: 21, 3; 33, 3	177: 21, 3; 33, 3
	219: 18, 2; 33, 3	178: 33, 3; 34, 2
		187: 20, 3; 28, 2
		192: 46, 1
		198: 20, 3; 46, 1

B. Papyri

	P. Aeg.	P. Cairo Preis.
XV	207 ff. Nr. 1: 37, 3; 39 f.; 41 ff.	15: 42, 4
	P. Amh.	P. Flor.
II	139: 42, 4	I 3: 42, 4
	BGU.	34: 37, 3; 42, 4
I	244: 38; 41 f.	P. Goodsp.
II	372: 36, 3	14: 42, 4
III	581: 39, 1	P. Grenf.
	891 verso: 40, 4; 42, 4	II 79: 41, 3

- JEA.
 19, S. 34 ff.: 9, 2
 P. Lips.
 45: 40, 3
 47: 40, 3
 54: 42, 4
 56: 42, 4
 85: 37, 4
 86: 37, 4
 P. Lips. Inv.
 244: 43, 2
 P. Lond.
 III 778: 15, 3
 V 1648: 38, 3
 1649: 38, 3; 42, 4
 1793: 42, 3
 P. Oslo
 II 17: 40, 4
 30: 40, 3; 42, 4
 III 79: 36, 3
 93: 38, 3; 42, 1; 44, 2
 P. Oxy.
 I 135: 15, 3; 36, 2
 136: 36, 2
 II 259: 15, 2
 VI 899: 40, 1
 972: 37, 3; 38, 3
 VIII 1119: 40, 2
 IX 1196: 38, 3; 41, 1
 X 1255: 41, 3
 1261: 38, 3
 XII 1426: 38, 3
 1455: 37, 3
 1553: 37, 3; 42, 1
 1554: 41, 1; 42, 4
 XIV 1626: 37, 4
 1750: 37, 4
 XVI 1881: 38, 3
 P. Par.
 24 recto (= UPZ. I 3): 37, 4
 PSI.
 I 52: 15, 3
 62: 15, 3
 III 162: 37, 3; 38 f.; 41 ff.
 IV 289: 37 ff.; 41 f.
 VII 804: 38, 3
 IX 1037: 37, 4
 P. Ryl.
 II 94: 15, 2
 322a: 38, 3
 SB.
 I 2267: 41, 3
 P. Strassb.
 46: 15, 3
 P. Stud. Pal.
 XX 216: 15, 3
 P. Teb.
 II 327: 40, 1
 P. Vars.
 30: 36, 2
 P. Würzb.
 16: 15, 2

C. Römische und byzantinische Rechtsquellen

- | Basiliken | Digesten |
|----------------------|--------------------------|
| 26, 1, 27: 24, 2 | 46, 1, 8 § 12: 24, 2 |
| Codex Iust. | 46, 1, 27 §§ 1 f.: 24, 2 |
| 10, 42, 9: 40, 1 | 46, 1, 27 § 4: 24, 2 |
| 10, 64 l. un.: 40, 1 | |